



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-34/2008-208
Ggst.: OMV Power International GmbH,
Abwärmenutzung Weitendorf,
UVP-Verfahren.
hier: UVP-Genehmigungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 27. Mai 2009

Bescheid

UVP- Änderungsbescheid

„Gasverdichterstation Weitendorf -
Abwärmenutzung“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	5
1.4	Projektsunterlagen	5
1.5	Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen	7
1.6	Hinweise	24
1.7	Kurze Projektbeschreibung	25
1.8	Kosten	58
2	BEGRÜNDUNG	66
2.1	Beweiswürdigung	66
2.2	Verfahrensgang	67
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	69
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	90
2.4.1	Allgemeines	90
2.4.2	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	91
2.4.3	Stellungnahmen	101
2.5	Rechtliche Beurteilung	104
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000)	104
2.5.2	Parteistellung von Frau Tanja Wagner	111
2.5.3	Zu den einzelnen Materiengesetzen	111
2.5.4	Nicht anzuwendende Materiengesetze	121
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	124

1 Spruch

1.1 Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Die OMV Power International GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße, Floridotower, 1210 Wien, hat am 10. September 2008, mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte mit der Eingabe vom 25. Februar 2009, den Antrag auf Durchführung eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (kurz: UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzung**“ – nachfolgend nur mehr kurz: Abwärmenutzung – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der OMV Power International GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, Floridotower, 1210 Wien, die Genehmigung gemäß § 18b i.V.m. § 17 sowie § 39 UVP-G 2000 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 für die Änderung, Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Abwärmenutzung**“.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Zahl 1, 5, 8 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) BGBl. I Nr. 150/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2006 für das Vorhaben „Abwärmenutzung“ ausgenommen der geplanten Ölfeuerungsanlage.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zweck der Gasverdichterstation Weitendorf inkl. Abwärmenutzungsanlage von insgesamt 23.092 m², davon sind 14.284 m² dauernde Rodung sowie 8.808 m² befristete Rodung bis spätestens 31. Dezember 2010 und zwar für folgende Flächen:

Rodungsflächenzusammenstellung OMV Gasverdichterstation und Abwärmenutzung

KG	Gstk. Nr.	Eigentümer	Rodungsflächen Gasverdichterstation		Rodungsflächen Abwärmenutzung		Rodungsflächen gesamt		Rodungs-zweck (Objekt, Wege, Böschungen, etc.)
			befristet m ² *	dauernd m ²	befristet m ²	dauernd m ²	befristet m ²	dauernd m ²	
Weiten-dorf	1184/2 [68; KG Wildon (66431)]	Marktgemeinde Wildon	634	319			634	319	Böschung
	1187 [241]	Römisch Katholische Pfarrpfürnde St. Magdalena bei Wildon	2027 teilweise um dauernde Rodung für AWN reduziert	6.301	3.015	2.475	5.042	8.776	Böschung, GVS, AWN, Zufahrtsstraße
	1188/1 [144; KG Breitenfeld (66403)]	Strohmayer Johann	554 teilweise um dauernde Rodung für AWN reduziert	253	1.637	1.312	2.191	1.565	Böschung, AWN, Zufahrtsstraße
	1194/2 [241] (ist nun Teil von Gst 3300)	Römisch Katholische Pfarrpfürnde St. Magdalena bei Wildon	53	2.666			53	2.666	Böschung, Zufahrtsstraße, GVS
	3292 [99]	Planinsec Maria	888	668			888	668	Zufahrtsstraße, GVS
	3351 [104]	Wankhammer Josef Wankhammer Gerlinde	0	290			0	290	Zufahrtsstraße
Summe			4.156	10.497	4.652	3.787	8.808	14.284	

* ursprünglich nur vorübergehend beanspruchte Waldflächen

Gemäß § 19 Forstgesetz 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum 31. Dezember 2010 begonnen wird.

Gemäß §§ 5, 19 Zahl 1 und 3, § 22 und 29 des Steiermärkisches Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008, als baurechtliche Bewilligung für die „Abwärmenutzung“.

Gemäß §§ 1, 2, 3, 6 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/971, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, als Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage für die „Abwämenutzung“.

1.3 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der OMV Power International GmbH stehenden, für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich sämtlicher vorgesehener oder durch Auflagen vorgeschriebener Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte oder/und Wassernutzung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt.

1.4 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- UVP-Einreichung vom 08. September 2008, Revision 0, bestehend aus 3 Ordner:
 - Ordner 1, bestehend aus:
 - Zusammenfassung der UVE
 - Fachberichte zu den Schutzgütern
 - Ordner 2, bestehend aus:
 - Materiengesetze
 - Ergänzende Berichte

- Ordner 3, bestehend aus:
 - Allgemeine Pläne / Lagepläne
 - Pläne Rohrleitungstechnik
 - Pläne E-MSR

- Nachreichungen Revision 0 vom 14.11.2008, bestehend aus Ergänzenden Unterlagen
 - Einleitung
 - Allgemeine Anmerkungen
 - Technische Anmerkungen und Ergänzungen
 - Nachreichungen auf schutzgutbezogener Berichte
 - Nachreichung für materienrechtliche Einreichung
 - Anhang

- UVP-Ergänzung vom 15.10.2008 bestehend aus:
 - Fachbereich Humanmedizin
 - Bericht Luft, Emissionen und Klima

- Forstwirtschaft und Wildökologie, Revision 0 vom 04.12.2008
- Nachreichungen Bau - 2. Teil, Revision 0 vom 19. Jänner 2009
- 3. Nachreichung Bau – Klärung zum bautechnischen Gutachten, Revision 0 vom 23. Februar 2009
- 4. Nachreichung Bau – Unterirdischer Heizöltank, Heizraum inkl. Kamin – Ergänzungen, Revision 0 vom 30. April 2009

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die der Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.5 Nebenbestimmungen / Auflagen / Bedingungen

Abfalltechnik / Abwassertechnik

- 1) Für die Bauphase sind Aufzeichnungen über Art, Menge Herkunft und Verbleib aller im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zu führen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber zu führen und haben auch die Abfälle von anderen Abfallbesitzern zu enthalten. Diese Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den in Bereichen von Maschinen, Leitungen und Anlagen, geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Auflage 3 zu entsorgen.
Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen
Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 178/2000 aufweist.
- 3) Das Abfallwirtschaftskonzept für die Verdichterstation Weitendorf einschließlich des Anlagenteiles für die Abwärmenutzung ist vor der Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben des § 10 (3) AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 einschließlich der Angabe der zu erwartenden Abfallmengen zu erstellen und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- 4) Für die Messung der abgeleiteten Abwassermenge ist eine registrierende Messeinrichtung im Ablauf der Anlage zu installieren.
- 5) Zum Zwecke der Eigen- und Fremdüberwachung ist nach der Neutralisationsvorlage im Ablauf der Anlage vor der Einmündung in die öffentliche Kanalisation eine jederzeit zugängliche Kontrollstation zu errichten, aus der repräsentative Proben entnommen werden können.

- 6) Im Ablauf der Anlage ist eine jederzeit zugängliche Vorrichtung zur Gewinnung mengenproportionaler Tagesmischproben zu installieren.
- 7) Kanäle, Schächte, Becken und ähnliche Bauwerke sind wasserdicht herzustellen. Jeder Kanalstrang ist, gegebenenfalls in mehreren Abschnitten, einer Prüfung auf Wasserdichtheit entsprechend ÖNORM B 2503 unter fachkundiger Aufsicht zu unterziehen. Bescheinigungen über das Prüfungsergebnis sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8) Der Abwasseranlage darf nur das im Befund beschriebene Abwasser oder Abwasser mit vergleichbarer Beschaffenheit zugeleitet werden.
- 9) Das aus der Neutralisationsvorlage abgeleitete behandelte Abwasser muss nachstehenden Grenzwerten bzw. Eigenschaften entsprechen:

	Stichprobe	qualifizierte Stichprobe	Tagesmischprobe homogenisiert, nicht abgesetzt, mengenproportional
Temperatur °C	35	---	---
Abfiltrierbare Stoffe mg/l	150	---	---
pH-Wert	6,5 – 8,5	---	---
Freies Chlor (Cl ₂) mg/l	0,2	---	---
Gesamt-Phosphor (P) mg/l	*	2	*

Der Parameter freies Chlor ist in den beiden Abwasserteilströmen zusätzlich zu bestimmen.

- 10) Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter pH-Wert und Temperatur laufend zu messen.
- 11) Bei der Abwasseranlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die täglich abgeleitete Abwassermenge, die Ergebnisse der Eigenüberwachung, sowie Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten, Störfälle oder sonstige Vorkommnisse einzutragen sind. Das Betriebsbuch kann auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jederzeit Ausdrücke der gespeicherten Daten möglich sind.

- 12) Das Betriebsbuch ist Organen der Behörde, Vertretern des AWV Grazer Feld oder der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen. Der Behörde bleibt vorbehalten, die gesonderte Übermittlung von Auszügen, Zusammenfassungen oder Berichten über bestimmte Zeiträume anhand des Betriebsbuches zu verlangen.
- 13) Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- 14) Nach Fertigstellung der Anlage ist vom Betreiber eine Überprüfung durch einen Sachverständigen, eine geeignete Untersuchungsanstalt oder ein geeignetes Unternehmen zu veranlassen. Diese Überprüfung hat spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dabei ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte unter Beachtung der in der AAEV BGBl. Nr. 186/1996, enthaltenen Methodenvorschriften für Probenahmen und Analysen zu überprüfen. Ferner ist dabei der Betriebszustand, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der gesamten Anlage einschließlich der vorgesehenen Messeinrichtungen zu überprüfen und die Einhaltung des bewilligten Maßes zu kontrollieren. Der Überprüfer hat hierüber einen namentlich gezeichneten Befund auszustellen, der der Behörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln ist.
- 15) In der Folge sind Überprüfungen und Befundvorlage gemäß Auflage 16.) in Abständen von höchstens 12 Monaten fällig.
- 16) Die beim Betrieb der Abwasseranlage benötigten Betriebsmittel, Chemikalien und Hilfsstoffe sind so zu lagern, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern auszuschließen sind.
- 17) Die Verwendung von Trinkwasser zur Kühlung des Abwassers ist generell nicht zulässig.
- 18) Bei einem Freisetzen größerer Mengen an Chemikalien in das Abwasser ist die Ableitung des Gesamtabwassers in die öffentliche Kanalisation zu unterbinden. Die weitere Behandlung oder Beseitigung des Abwassers darf erst nach vorangegangener chemischer Analyse und in Abstimmung mit dem Kanalisationsunternehmen erfolgen.

Bautechnik und Brandschutz

Auflassungsvorkehrungen:

- 19) Alle zum Betrieb und Wartung vorrätig gehaltenen brennbaren, explosiven, giftigen und wassergefährlichen Stoffe sind aus dem gegenständlichen Anlagenbereich zu entfernen.
- 20) Bodenvertiefungen jeglicher Art (wie z. B. Schächte, Gruben, u.ä.) sind durch begehbare, stabile, unverrückbar fixierte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern.

- 21) Zugängliche Aufstiegshilfen sind bis auf eine Höhe von ca. 3 m zu demontieren und allenfalls durch mobile Anlagen, die unter Verschluss gehalten werden, zu ersetzen, sodass keine Ebene über +/- 0.00 m ohne Zuhilfenahme von Aufstiegshilfen begangen werden kann.
- 22) Vom Umgebungsgelände erreichbare Zugänge aller Räume sind versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.

Errichtung und Betrieb

- 23) Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen und Belastungen durch Anfahrstöße, entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, ÖNORM EN 1992 bis ÖNORM EN 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, ÖNORM B 1992 bis ÖNORM B 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie) in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- 24) Die bautechnischen Bestimmungen der ABV (Verordnung über den Betrieb und Aufstellung von Dampfkessel) BGBl. Nr. 353/1995 Anhang 4 für das Kesselhaus sind durch Berechnung eines Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten für Bauwesen nachweislich zu bemessen und die Ausführung nach diesen Berechnungs- und Konstruktionsvorgaben durch die ausführende Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 25) In allen gegenständlichen Betriebsanlagenbereichen ist der Zutritt von Jugendlichen und Kindern verboten.
- 26) Treppen, Treppenleitern und Geländer müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-3 Ausgabe 2001 08 01 entsprechen.

- 27) Alle Fußböden und Trittstufen aus Gitterrosten müssen den ÖNORMEN Z 1605 „Gitterroste aus Stahl Sicherheitstechnische Anforderungen“ Ausgabe 1. April 1984 und Z 1606 „Trittstufen aus Gitterrosten Sicherheitstechnische Anforderungen“ Ausgabe 1. April 1984 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung ist zu führen.
- 28) Die Fensterelemente in den Betriebsräumen für die Warte, das Schichtleiterbüro, die Bereiche Engineering und Leittechnik, sowie dem Sozialraum sind mit Klarglasverglasung und öffnen baren Fensterflügeln auszuführen.
- 29) Alle frei zugänglichen Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugänglich Glasfläche) sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Verglasungen die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, ist Verbundsicherheitsglas zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und der Art der Verglasung zu führen.
- 30) Alle Fußbodenoberflächen (auch Stiegen und Roste) müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R11 im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. Im Bereich von Lagerräumen für Schmiermittel ist eine rutschhemmende Bodenoberfläche von mindestens R12 erforderlich. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ($4\text{cm}^3/\text{dm}^2$) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Ortsangabe und der Bewertungsgruppe von der jeweils ausführenden Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 31) Werden Türen im Bereich von Fluchtwegen versperrbar eingerichtet, sind diese mit Panikschlösser im Sinne der ÖNORM EN 179 Ausgabe: 2008-04-01 auszustatten.
- 32) Fluchtwege, Zugänge zu Fluchtstiegen und Ausgangsbereiche sind von Verstellungen frei zu halten. Innerhalb der Fluchtstiegenhäuser dürfen sich keine Bauprodukte, Materialien und Stoffe befinden, die einen Beitrag zum Brand im Sinne der ÖNORM EN 13501-1 Ausgabe: 2007-05-01 leisten können.

- 33) Flüssige, wassergefährdende Stoffe in einwandigen Behältern dürfen nur über flüssigkeitsdichten Auffangwannen, deren Nutzinhalt mindestens 75 % der Gesamtlagermenge und mindestens den Inhalt der größten darüber befindlichen Lagerung zu fassen vermag, gelagert werden. Die Auffangwannen müssen in sich formbeständig (auch im befülltem Zustand) bleiben und sind bei Verwendung von korrosionsanfälligen Materialien wirksam und dauerhaft gegen Korrosion zu schützen. Die Oberfläche der Auffangwanneninnenseite ist im Sinne des darüber befindlichen Lagergutes medienbeständig auszuführen. Der Grundriss der Auffangwannen hat auch einen allfälligen Abfüllbereich einzuschließen. Bei unter Druck stehenden Lagerbehältern sind darüber hinaus die Wandungen der Auffangwanne bis zum höchst möglichen Flüssigkeitsspiegel des Lagerbehälters auszuführen. Die Einhaltung und Erfüllung dieser Vorkehrung ist für alle betroffenen Lagergüter unter genauer Orts-, Mengen-, Stoff- und Ausführungsangaben bescheinigen zu lassen.
- 34) In Bereichen von Maschinen Leitungen und Anlagen, die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen, sind alle Fußböden und deren Wandanschlussfugen (in Bereichen von Türen und Toren mit abflusshemmenden Schwellen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich, flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist unter genauer Angabe von der jeweils ausführenden Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 35) Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) lt. ÖNORM EN 13501-3 Ausgabe: 2006-04-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten geführt werden. Die Tragfunktion im Brandfall der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.

- 36) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre) die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3 Ausgabe: 2004-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion im Brandfall der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 37) Das Projekt der Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 Ausgabe 2003, im Schutzzumfang „Vollschutz“ ist vor ihrer Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 38) Bei Brandalarm muss akustisch die Alarmierung innerhalb der Brandabschnitte die Betriebsgeräusche deutlich wahrnehmbar übertönen und optisch möglichst großräumig, d.h. von möglichst vielen Standorten, erkannt werden können.
- 39) Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind in Anlehnung der TRVB S 125 Ausgabe 1997, im Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Die Klassifizierungsanforderungen im Sinne der ÖNORM EN 12101-2 müssen grundsätzlich für alle Wärmeabzugsgeräte Re 50, SL 500, T(-25), WL 3000 und B 600 entsprechen. Bei Wärmeabzugsgeräten für Räume die aufgrund ihrer Nutzung ständig gekühlt werden müssen (z.B. Kesselhaus) können die Kriterien für Schneelasten und niedriger Umgebungstemperatur begründet reduziert werden. Die Anforderungen der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-3 Ausgabe: 2005-06-01 entsprechen. Das Projekt der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen.

Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101-2, ÖNORM EN 12101-3, der Herstellerangaben und in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 125 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

- 40) Die erste und erweiterte Löschhilfe aus tragbaren und fahrbaren Feuerlöscher (TFL) und Wandhydranten gemäß der TRVB F 124 Ausgabe 1997 im Sinne der Projektsangaben müssen ständig bereitzuhalten werden. Die eingesetzten TFL müssen mindestens für den Einsatz der Brandklassen A,B,C gemäß ÖNORM EN 2, Ausgabe: 2004-12-01 geeignet sein. Die TFL sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen. Die TFL müssen der ÖNORM EN 3-7 Ausgabe: 2007-11-01, ÖNORM EN 3-8 Ausgabe: 2008-02-01 und ÖNORM EN 3-9 Ausgabe: 2008-02-01 entsprechen. Sie sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe: 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Bereitstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997), deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 41) Die D-Wandhydranten der Erweiterten Löschhilfe sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB F 124 Ausgabe 1997 auszuführen und für Steigleitungen gelten die Bestimmungen der TRVB F 128 Ausgabe 2000. Die D-Wandhydranten sind in Ausführung 2 einzurichten. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB F 128 ist die Erweiterte Löschhilfe nachweislich einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtigkeit bescheinigen zu lassen.
- 42) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen. Werden diese technischen Richtlinien dem Stand der Technik entsprechend weiterentwickelt und durch neue Erfahrungen ergänzt oder durch neue Technische Regelwerke ersetzt, so ist die Organisation des betrieblichen Brandschutzes dem weiter entwickeltem Stand der Technik anzugleichen. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.

- 43) Nach Fertigstellung aller Anlagenbereiche sind nachweislich im Sinne der TRVB O 121 Ausgabe 2004 konsolidierte Brandschutzpläne zu erstellen, bereitzuhalten und dem Kommando der örtlichen Feuerwehr und den Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind diese unverzüglich dem geänderten Zustand der gegenständlichen Betriebsanlage anzupassen bzw. neu erstellen zu lassen.
- 44) Für alle Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134 Ausgabe 1987 errichtet, freigehalten und gekennzeichnet werden.
- 45) Die Transformatoren sind untereinander und gegenüber angrenzenden Gebäuden im Sinne der Klassifizierung nach ÖNORM EN 13501-2 Ausgabe 2008-01-01 in REI 90 abzuschotten. Auf seitliche und vertikale Brandabschnittsbildungen im Sinne der TRVB B 108 ist bedacht zu nehmen.
- 46) Jede Sammelgrube der Öltransformatoren muss über einen Gitterrost mit einer Gesteinsschicht, welche ein Durchsickern des Öls ermöglicht, jedoch einen Rückbrand des Öles im Brandfall nach oben verhindert.
- 47) Die Öltransformatoren sind mit automatisch auslösenden Sprühflutanlagen auszurüsten. Der Wassersprühnebel (ca. 7l/min/m²) muss für ausreichend Kühlung im Brandfall sorgen und durch seine Vorhangwirkung einen weiteren Sauerstoffzutritt verhindern. Die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren sind in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 122, Ausgabe 1997 zu errichten und funktionstüchtig zu betreiben. Das Projekt der automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren ist vor ihrer Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne zu errichten. Vor Inbetriebnahme sind die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen zu beheben. Die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren sind im Sinne der TRVB S 122 wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 48) Über die Standsicherheit des Rauchfanges ist ein statischer Nachweis eines Befugten einzuholen, im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

Gültigkeit der Auflagen des Bescheides vom 13. März 2008 für die (genehmigte) Gasverdichteranlage:

Alle Auflagen zu Elektrotechnik und Explosionsschutz (Auflagen 17. bis 40.), welche mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: FA13A-11.10-11/2008-16, vom 13. März 2008 für die Gasverdichteranlage vorgeschrieben wurden, sind grundsätzlich weiterhin für das (bereits bewilligte) Vorhaben „Gasverdichterstation“ relevant und umzusetzen. Durch die gegenständlichen Änderungen kann keine dieser Auflagen entfallen.

Gültigkeit der Auflagen des Bescheides vom 13. März 2008 für die gegenständliche Abwärmenutzungsanlage:

Ein Teil der mit Bescheid vom 13. März 2008 vorgeschriebenen Maßnahmen ist auch für die neuen Anlagenteile (Abwärmenutzung) relevant und auf diese Anlagenteile mit anzuwenden. Dies betrifft die Maßnahmen 17, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40.

Die Auflage 18 ist auch auf den gegenständlichen DT-Generator anzuwenden und daher wie folgt umzuformulieren:

- 18) Vor Inbetriebnahme der elektrischen Stromerzeugungsanlagen (DT-Generator, Notstromdieselgenerator) ist der Behörde eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage verantwortlich ist. Über die fachliche Eignung gemäß § 14 Stmk. EIWOG 2001 sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Auflagen 19, 20 und 21 sind auch auf den gegenständlichen Batterieraum anzuwenden und daher wie folgt umzuformulieren:

- 19) Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung der Batterieräume (Gasverdichterstation und Abwärmenutzung) zur Vermeidung der Ansammlung von Wasserstoff ist durch rechnerische Nachweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 bis zur Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-Gesetz zu dokumentieren.

20) Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes d von den Akkumulatoren in den Batterieräumen (Gasverdichterstation und Abwärmenutzung) sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.

21) Bis zu Inbetriebnahme ist ein Ex-Zonen-Plan zu erstellen, in welchem die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß der TÜV Gefahrenanalyse und jene in den Batterieräumen (Gasverdichterstation und Abwärmenutzung) in Grundriss und Schnitt mindestens im Maßstab 1:100 dargestellt sind.

Die Auflagen 23 und 24 sind auch auf das Notabschaltesystem der Abwärmenutzungsanlage anzuwenden und daher wie folgt umzuformulieren:

23) Für die Notabschaltsysteme der Gasverdichteranlage und der Abwärmenutzungsanlage sind von einer Prüfstelle die erforderliche Ausführung (z. B. SIL) systematisch erheben zu lassen. Das Ergebnis der Erhebung ist der Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

24) Die Funktion der Notabschaltsysteme der Gasverdichteranlage und der Abwärmenutzungsanlage und deren Notstromversorgungen sind in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Zivilingenieur bzw. von einer Prüfstelle nachweislich überprüfen zu lassen.

Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die gegenständliche Abwärmenutzungsanlage:

Folgende Maßnahmen werden aus Sicht der Elektrotechnik zusätzlich für die neuen Anlagenteile vorgeschlagen:

49) Die Blitzschutzanlagen der Abwärmenutzungsanlage sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens alle 3 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in der Blitzschutzklasse 1 belegen.

50) Bei der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G ist eine Berechnung der erforderlichen Druckentlastungsfläche für den Aufstellungsraum der 20-kV-Schaltanlagen „AWN“ und „EVU-Einspeisung“ vorzulegen. Von einer Elektrofachkraft ist die Richtigkeit der Berechnung und die entsprechende Ausführung bescheinigen zu lassen.

51) Die Ausführung folgender Verriegelungen ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen:

- Verhinderung des Startes der AWN-Anlage während der Versorgung der Gasverdichterstation über das Notstromaggregat;
- Verhinderung, dass beide 20-kV-Einspeise-Leistungsschalter der Schaltanlage „Gasverdichterstation“ (vom EVU und von der 20-kV-Schaltanlage AWN) gleichzeitig eingeschaltet sind;
- Die Direktanspeisung der 20-kV-Schaltanlage „Gasverdichterstation“ von der 20-kV-Schaltanlage „AWP“ darf nur eingeschaltet sein, wenn der DT-Generatorleistungsschalter eingeschaltet ist.

52) Im Bereich von 3 m um die Türen und Lüftungsöffnungen der Trafoboxen der EB-Trafos dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden. Dies ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Weiters dürfen sich in diesem Bereich keine anderen Gebäude befinden, welche nicht in EI90 ausgeführt sind. Andere Gebäudeöffnungen über den Türen und Lüftungsöffnungen der Trafoboxen müssen einen lotrechten Abstand von mindestens 1,5 m aufweisen.

Kann eine dieser Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind Türen und Lüftungsöffnungen der EB-Trafos (ins Freie) nachweislich „feuerhemmend“ in EI30 auszuführen.

53) Im Bereich von 5 m um den DT-Maschinentrafo dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden. Dies ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Weiters dürfen sich in diesem Bereich keine Gebäude befinden, welche nicht in EI90 ausgeführt sind.

54) Der DT-Maschinentrafo ist mit einer Umzäunung für Freiluftanlagen (mind. 1,8 m Höhe) entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8383 zur Abtrennung von den Verkehrswegen innerhalb der AWN-Anlage auszustatten. Die Umzäunung kann entfallen, wenn der Trafo vollständig berührungssicher ausgeführt wird. Die gewählte Ausführung ist von einer befugten Elektrofachfirma bescheinigen zu lassen.

55) Es ist von einer Elektrofachkraft bescheinigen zu lassen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ errichtet wurden.

56) Es ist von einer befugten Elektrofachfirma bescheinigen zu lassen, dass die gegenständlichen Hochspannungskabel gemäß ÖVE-L 20: 1998-06 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ verlegt wurden.

- 57) Für die Verlegung aller gegenständlichen Hochspannungskabel sind Trassenpläne (Einmessplan im Maßstab 1:1000) zu erstellen.
- 58) Nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage sind Messungen der magnetischen Felder im Betriebsgebäude von einer unabhängigen Stelle (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU, AUVA) durchführen zu lassen. Die gemessenen Felder sind auf die Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage hoch zu rechnen. Die Auswirkungen der Felder auf Arbeitnehmer sind von der unabhängigen Stelle gemäß der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 bewerten zu lassen und es sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Abschränkung, Kennzeichnung) zu setzen.

Emissionstechnik

- 59) Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, notfalls ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (z. B. bei stark lehmverkrusteten Reifen).
- 60) Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.
- 61) Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal auf 30 km/h zu beschränken.
- 62) Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1 mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.
- 63) Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, d. h. es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein.
- 64) Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.
- 65) Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet!).
- 66) Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin SN 181163 zu betreiben.

Forsttechnik

- 67) Die Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der „Abwärmenutzung der Gasverdichterstation Weitendorf“, wobei dauernd eine Waldfläche von 3.787 m² und vorübergehend eine Waldfläche von 4.652 m² in Anspruch genommen wird. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum 31.12.2010 begonnen worden ist.
- 68) Die Flächen der befristeten Rodungsbewilligung sind bis spätestens 31.12.2011 zu rekultivieren und zu begrünen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Wiederbewaldung im darauf folgenden Frühjahr, spätestens aber bis zum 31. Mai 2012 durchzuführen.
- 69) Die Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung und Waldverbesserungsprojekt) sind bis spätestens 31. Mai 2011 durchzuführen.
- 70) Für die Aufforstungen der befristeten Rodungsflächen, für die Ersatzaufforstungen und für die Maßnahmen des Waldverbesserungsprojektes sind in Absprache mit dem forsttechnischen Amtssachverständigen und der Bezirksforstinspektion Leibnitz detaillierte Planungen für die Aufforstungen und Pflegemaßnahmen zu erstellen. Die verwendeten Forstpflanzen müssen der Herkunft (Wuchsgebiet 8.2) und der Höhenlage i. S. des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (BGBl. Nr. 110/2002 vom 19. Juli 2002) entsprechen.
- 71) Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung, Ersatzaufforstung und Waldverbesserungsprojekt) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen.

Geologie

Bauphase:

- 72) Die gesamten Fundierungsarbeiten sind durch einen geologischen Sachverständigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
- 73) Im Zuge des Aushubs festgestellter nicht tragfähiger Boden ist auszutauschen bzw. ausreichend tragfähig herzustellen.
- 74) Die Kontrolle der Tragfähigkeit ist mit Lastplattenversuche durchzuführen.

- 75) Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend zu begrünen.
- 76) Drainagen sind engständig so zu errichten, dass Erosionen verhindert werden.
- 77) Die gefassten Drainagewässer sind in ein ausreichend bemessenes Absetzbecken abzuleiten.
- 78) Vor Beginn der Hinterfüllungsarbeiten sind die provisorischen Drainagen in permanente Drainagen umzuwandeln.

Betriebsphase:

- 79) Die Drainagen sind in regelmäßigen Abständen mind. 1 x Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sind gegebenenfalls zu reinigen.
- 80) Nach Abschluss der Errichtung des Bauwerkes ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauwerks der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen planbelegt anzufertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Gewässerschutz

Keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Immissionstechnik

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Luftfahrttechnik

Aus luftfahrttechnischer Sicht ist die Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich.

Maschinentchnik

Stickstofflager:

- 81) Das Stickstofflager ist gemäß ÖNORM M 7379 (Ausgabe 1.8.1995) einzurichten. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Schutzzonen, die Abstände zu Brandlasten und Gebäudeöffnungen sowie falls erforderlich die Errichtung eines Anfahrsschutzes zu achten.
- Falls das Stickstofflager mit Versorgungsleitungen zu einer Gaszentrale verbunden wird, ist die ÖNORM M 7387-1 (Ausgabe 1.9.2002) zur Anwendung zu bringen.
- 82) Im Stickstofflagerraum ist die Lagerung brennbarer Gegenstände unzulässig.

83) Der Stickstofflagerraum ist mit einer natürlichen oder mechanischen Lüftungsanlage auszustatten, welche einen zumindest zweifachen stündlichen Luftwechsel ermöglicht.

Gefahrstoffe/Chemikalienlager:

84) Die Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn sich für diese Stoffe aus den Sicherheitsdatenblättern und aus den entsprechenden Abschnitten des ADR (Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße, hier sinngemäß anzuwenden) keine Zusammenlagerungsverbote ergeben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Säuren und Laugen nicht direkt nebeneinander und nicht in gemeinsamen Auffangwannen gelagert werden.

85) In unmittelbarer Nähe des Chemikalienlagers ist ein Handwaschbecken zu errichten.

86) Beim Handwaschbecken ist eine Augenspülflasche bereit zu halten.

87) Als persönliche Schutzausrüstung für die Arbeitnehmer sind Gummihandschuhe und Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen.

Heizungsanlage:

88) Der Zugang zum Heizraum ist mit mindestens 0,80 m x 2 m zu bemessen; die Zugangstür muss mindestens die Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C2 aufweisen und in Fluchtrichtung aufschlagend sowie selbsttätig zufallend und versperrbar ausgeführt sein.

89) An der Zugangstüre zum Heizraum ist der Hinweis anzubringen: "Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten - Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten".

90) Der Heizraum muss eine ständig wirksame Zuluftöffnung direkt vom Freien im Ausmaß von mindestens 715 cm² aufweisen.

91) Die Zuluftöffnung ist mit einem Drahtgitter zu versehen (Maschenweite max. 3 mm).

92) Das Abgasrohr oder der Abgasfang ist mit einer selbsttätig schließenden, nicht brennbaren Klappe zu versehen, die sich bei einer Verpuffung von selbst öffnet. Wird die Klappe im Abgasfang eingebaut, muss sie sich unmittelbar oberhalb der Einmündung des Abgasrohres befinden. Die Klappe ist derart anzuordnen, dass Personen im Falle einer Verpuffung nicht gefährdet werden können, d.h. sie darf sich nicht in Richtung eines Durchgangs- oder Aufenthaltsbereiches öffnen.

93) Der Heizraum ist mit einer fest installierten elektrischen Beleuchtung zu versehen.

94) Für das Abschalten der Anlage ist ein elektrischer Notschalter, der als solcher zu kennzeichnen ist, außerhalb des Heizraumes leicht zugänglich anzubringen.

- 95) Der Heizkessel muss entsprechend der ÖNORM EN 303-2 (i.d.F. 1.12.2003) ausgeführt und geprüft sein. Dies ist durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen.
- 96) In der Ölzuführungsleitung zum Brenner ist ein Magnetventil in Verbindung mit einem Brandschutzschalter vorzusehen.
- 97) Unter dem Brenner und dem Filter sind Ölauffangtassen bereitzustellen.
- 98) Im Heizraum ist die Lagerung von brennbaren Gegenständen und verdichteten oder verflüssigten Gasen untersagt.
- 99) Im Heizraum muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein, aus welcher die während des Betriebes vorzunehmenden Prüfungen und Wartungen sowie das Verhalten im Schadens- und Gefahrenfall hervorgehen müssen.

Naturschutz

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Schallschutztechnik

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Überörtliche Raumplanung

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Umweltmedizin

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Verkehrstechnik

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Wildökologie, Jagd

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

1.6 Hinweise

Forstwesen und Waldökologie

1. Für die Durchführung der Ersatzaufforstungen sind im Sinne des Landesgesetzes zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen vom 20. April 1982, LGBl. 1982/61 i.d.g.F. Bewilligungen bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz einzuholen. Auf Grund der Vorschriften der Abstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist das endgültige Flächenausmaß der Ersatzaufforstung und die Bescheide der BH Leibnitz der UVP-Behörde bei der Abnahme vorzulegen.
2. Gemäß § 19 (8) ForstG 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Bautechnik und Brandschutz

3. Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008 § 34 hat der Bauherr zur Durchführung einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde Anzeige zu erstatten. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.
4. Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008 und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.

5. Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008 § 39 hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden. Der Eigentümer und jeder Verfügungsberechtigte haben eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.
6. Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 zu beschildern und durch eine Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005 zu beleuchten.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

7. Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr. 136/2005, entsprechen.

1.7 Kurze Projektbeschreibung

Zweck des Vorhabens

Die OMV betreibt in Österreich das "Trans-Austria-Gasleitung" (TAG) genannte Ferngasleitungssystem für die Versorgung des Inlandes sowie den europäischen Erdgastransit des aus Russland über die Slowakei gelieferten Gases nach Italien, Slowenien und Kroatien.

Am Standort der Gasverdichterstation Weitendorf werden drei Gasturbinen vom Typ GE LM2500 DLE zum Antrieb von Pipelinekompressoren installiert. In der Verdichterstation werden drei Gasturbinen parallel und redundant in einer Turbinenhalle aufgestellt, um eine hohe Verfügbarkeit sicherzustellen.

Das heiße Abgas der Gasturbinen wird derzeit mit einer Temperatur von ca. 530° C über einen Kamin ungenutzt in die Atmosphäre geleitet.

Ziel des Projektes ist mittels eines Sammelkanals die Abgase zu einem Abhitzeessel zu leiten. Im Abhitzeessel wird die Wärmeenergie an den Wasser/Dampfkreislauf abgegeben. Das abgekühlte Rauchgas geht über den Kamin des Abhitzeessels in die Atmosphäre. Ein Saugzuggebläse stellt sicher, dass die Verdichtergasturbinen im Abwärmebetrieb nicht gegen einen erhöhten Austrittsdruck arbeiten müssen.

Über die Frischdampfleitung wird der Dampf der Dampfturbine zugeführt. Durch Entspannung auf den Turbinenenddruck wird mechanische Energie freigesetzt, welche in einem Generator in elektrische Energie umgewandelt wird. Der Abdampf wird in luftgekühlten Kondensatoren niedergeschlagen. Das Kondensat fließt in den Speisewasserbehälter und wird mit Speisewasserpumpen dem Abhitzekessel wieder zugeführt.

Die produzierte elektrische Energie soll über einen Stromanschluss ins Netz abgeleitet werden. Für die Erhöhung der Gesamtprojektleffizienz soll im Abhitzekessel ein zusätzlicher Wärmetauscher vorgesehen werden, um Niedertemperaturwärme als Nahwärme zur Verfügung stellen zu können.

Anlageneinrichtungen

Die neu zu errichtende Anlage, wird auf einem ca. 6.000 m² umfassenden Areal errichtet, dass in SW Richtung zur Gasverdichterstation platziert ist. Die Anlage dient zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gesamtanlage mittels Ausnutzung der von den Gasturbinen abgegebenen Energie. Diese Energie wird dabei in einem Dampfprozess in elektrische Energie umgewandelt. Des Weiteren wird Nahwärme zur Verfügung gestellt.

Die Abwärmenutzungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten (siehe auch „Allgemeiner Lageplan“):

- Maschinenhallen zur Aufnahme der Dampfturbine-Generatoreinheit
- Betriebs- und Versorgungsgebäude
- Wasseraufbereitungsgebäude
- Abhitzekessel inklusive Kamin
- Luftkondensator
- Druckluftanlage
- Anlage für Heizung, Lüftung und Klimatisierung
- Elektromechanische Nebenanlagen
- (Eigenbedarfs-) Transformatoren
- Anlagenverrohrung
- Anlageneigene Verkehrswege
- Anlageneigenes Kanalisationssystem
- Rauchgaskanal zwischen Gasverdichterstation und Abhitzekessel
- Gebäude für Saugzuggebläse

Prozessbeschreibung und Hauptmaschinensätze

Allgemeine Prozessbeschreibung

Die Rauchgasaustrittstemperatur der Gasturbinen der Gasverdichterstation beträgt ca. 570 °C. Dieses heiße Abgas wird ohne Abwärmenutzungs- (AWN-) Anlage über die Bypasskamine an die Atmosphäre abgegeben. Um das heiße Abgas einer weiteren Nutzung zuzuführen, ist die im Folgenden beschriebene AWN-Anlage vorgesehen.

Mittels Klappen wird die bestehende Anlage so erweitert, dass jede Gasverdichtereinheit (GVE) wahlweise im Bypassbetrieb oder im Abhitzebetrieb gefahren werden kann.

Derzeit ist zur Abfuhr der Gasturbinenabgase ein senkrecht von der Gasturbine nach oben führender rechteckiger Kamin vorgesehen. Aus diesem Kamin muss das Abgas abgezweigt und zum Abhitzekessel gebracht werden. In diesem Kamin befinden sich drei Schalldämpferelemente.

Für die Rauchgasführung in den Abhitzekessel ist folgende konstruktive Ausführung notwendig: Der Kamin wird nach dem zweiten Schalldämpferelement geteilt und ein T-Stück eingebaut. Am vertikalen Austritt aus dem T-Stück wird eine Rauchgas-Jalousieklappe ausgeführt. In weiterer Folge soll die Klappe im Kamin „Bypassklappe“ und der Kamin „Bypasskamin“ genannt werden. Auf diese Bypassklappe wird dann der Rest des Kamins mit dem letzten Schalldämpferelement aufgesetzt. In der Offen-Stellung strömen die Turbinenabgase direkt ins Freie.

In der Geschlossenen-Stellung der Bypassklappe wird das Ausströmen des Rauchgases durch den Bypasskamin verhindert.

Im horizontalen Austritt des T-Stücks wird ebenfalls eine Jalousieklappe installiert.

Zur Unterscheidung soll diese „Kanalklappe“ genannt werden. In Offen-Stellung der Kanalklappe kann das Rauchgas zum Abhitzekessel strömen, wobei gleichzeitig die Bypassklappe geschlossen sein muss.

Um nicht beide Wege für das Rauchgas versehentlich blockieren zu können, müssen die Bypassklappe und die Kanalklappe steuertechnisch und/oder mechanisch miteinander gekoppelt sein. Als zusätzliche Sicherheit wird vorgeschlagen, dass die Bypassklappe eine „Fail-safe“-Funktion besitzt. Bei Störung oder Überdruck im Kanal wird die Bypassklappe über eine Feder geöffnet. Nach Störungsbehebung kann die Bypassklappe durch motorisches Öffnen und Schließen wieder in die Stellung für den Abhitzebetrieb gebracht werden.

Für Wartungsarbeiten an einer GVE während des gleichzeitigen Betriebs der anderen Gasturbinen ist eine zusätzliche Jalousieklappe, welche im Folgenden als „Serviceklappe“ bezeichnet wird, eingebaut.

Diese Serviceklappe wird möglichst nahe der Einbindung in den Hauptkanal angebracht, um die Einzelkanäle nicht unnötig mit heißem Rauchgas gefüllt zu haben.

Die Serviceklappe verhindert das Rückströmen von Rauchgas von den in Betrieb befindlichen Gasturbinen in die stillstehende Gasturbine. Ein Entlüftungsventil zwischen Kanalklappe und Serviceklappe stellt zusätzlich sicher, dass die geringe Menge an Rauchgas, welches durch die Serviceklappe in Richtung der zu wartenden Gasturbine strömt, atmosphärisch austreten kann.

Diese muss steuertechnisch so verriegelt sein, dass sie nur geschlossen werden kann, wenn bereits die Kanalklappe geschlossen ist. Weiters ist eine mechanische Sicherung der Serviceklappe vorgesehen.

Alle drei Klappen besitzen jeweils 2 aus 3 Signalen für die Positionsrückmeldung der Offen- und Geschlossen-Stellung. Auf ein ungeplantes Wegbewegen einer Klappe von der gewollten Endstellung kann daher sofort regelungstechnisch reagiert werden.

Bei Stillstand einer GVE werden die zugehörigen Klappen permanent auf Bypassbetrieb gestellt. Damit ist sichergestellt, dass kein unverbranntes Gas in den Kanal gelangen kann. Während des Anfahrens einer GVE bleiben die zugehörigen Klappen weiterhin auf Bypassbetriebsstellung.

Erst nachdem ein stabiler Betrieb an der GVE erreicht worden ist und zugleich die Freigabe von der AWN vorhanden ist, werden die Kanalklappe und die Bypassklappe auf AWN-Betrieb umgeschaltet.

Wenn bereits eine andere GVE in AWN-Betrieb ist, so erfolgt die Umschaltung in einem Zug entsprechend der Klappengeschwindigkeit.

Beim Anfahren der ersten GVE nach einem Totalstillstand muss das Umschalten der Klappen auf den AWN-Betrieb nach den Anfahranforderungen des Abhitzekeessels erfolgen. Die Bypassklappe wird in diesem Fall schrittweise geöffnet.

Während des Abfahrens der GVE werden die zugehörigen Klappen wieder auf Bypassbetrieb geschaltet.

Nach Durchströmen des gemeinsamen Rauchgaskanals tritt das heiße Rauchgas in den Eindruck-Abhitzekeessel ein.

Im Abhitzeessel wird über Wärmetauscher dem Rauchgas Wärme entzogen und dem Wasser-/Dampfkreislauf, sowie dem Nahwärmenetz zugeführt. Ein Saugzug im Abhitzeessel stellt sicher, dass die Gasturbinen nicht gegen einen erhöhten Austrittsdruck arbeiten müssen. Dieser erhöhte Austrittsdruck am Gasturbinenaustritt ergibt sich durch den rauchgasseitigen Druckverlust über die Wärmetauscher im Abhitzeessel bzw. im Abhitzeesselkamin. Anschließend tritt das abgekühlte Rauchgas nach Durchströmen des Abhitzeessel-Schalldämpfers und des Abhitzeesselkamins in die Atmosphäre aus.

Der im Abhitzeessel erzeugte überhitzte Dampf wird über die Frischdampfleitung der Dampfturbine zugeführt. Über die Stufen der Dampfturbine wird der überhitzte Dampf entspannt, die dabei abgegebene mechanische Arbeit treibt einen Generator an. Der entspannte Dampf wird im luftgekühlten Kondensator (Luko) niedergeschlagen. Das Kondensat fließt in den Kondensattank und wird mit den Kondensatpumpen (2 x 100 %) über den Dampfstrahlkondensator der Evakuierung und die Speisewasservorwärmung (Heizfläche im Abhitzeessel) in den Speisewasserbehälter gepumpt. Im Speisewasserbehälter wird das Speisewasser entgast und mit den Speisewasserpumpen (3 x 50 %) wieder in den Abhitzeessel zur Wärmeaufnahme zurückgeführt.

Eine Dampfumleitstation ermöglicht das Hoch- und Abfahren, sowie die Umgehung der Dampfturbine im Störfall. Die Dampfumleitstation ist für ca. 60 % der maximalen Frischdampfmenge des Kessels ausgelegt. In der Dampfumformstation wird der Frischdampf auf für den Luftkondensator zulässige Dampfparameter entspannt und durch Einspritzung von Wasser gekühlt.

Die Entwässerungen und Entleerungen der Kessel, Turbinen und Rohrleitungen, sowie der druckführenden Behälter werden in den Entspanner geführt. In den Entspannern erfolgt die Mediumsentspannung auf Atmosphärendruck. Die sich dabei bildenden Brüden (abhängig von Mediumsdruck und -temperatur) werden durch Brüdenleitungen über Dach geführt. Das dabei anfallende Kondensat kann in den Kreislauf zurückgeführt oder verworfen werden.

Sämtliche Sicherheitsausblaseleitungen, die an die Sicherheitsventile angeschlossen sind, werden über Dach geführt.

Der durch den Betrieb bedingte Verlust an Speisewasser (Brüdenverluste, Kesselabschlammung) wird durch eine Vollentsalzungs (VE-) – Anlage ausgeglichen.

Ein Luftkühler dient zur Kühlung des Schmieröls der Dampfturbine und des Generators sowie zur Kühlung der Probenentnahmestation.

Im Abhitzeessel wird ein zusätzlicher Wärmetauscher vorgesehen, um die Rauchgastemperatur von ca. 140 °C auf 90 °C abzusenken. Dadurch steht zusätzliche Niedertemperaturwärme für die Nahwärmeversorgung zur Verfügung.

Lastfälle

a) Betriebsfall „Volllast“

Im Betriebsfall „Volllast“ wird die bestehende Anlage mit 2 GVE auf Volllast gefahren und einer GVE in Stand-by. Das Abgas der 2 im Betrieb befindlichen Gasturbinen wird über den Rauchgaskanal zum Abhitzeessel geleitet. Das Rauchgas wird im Abhitzeessel auf 90° C abgekühlt.

b) Betriebsfall „Teillast“

Im Betriebsfall „Teillast“ werden 1 oder 2 in Betrieb befindliche GVE unter 100 % gefahren. Die zweite oder dritte GVE befindet sich in Stand-by. Das Abgas der im Betrieb befindlichen Gasturbine wird über den Rauchgaskanal zum Abhitzeessel geleitet. In keinem Lastpunkt des Teillastbereiches unterschreitet die Abgastemperatur aus dem Kamin 90° C.

c) Betriebsfall „Wartung“

Im Betriebsfall „Wartung“ wird die zu wartende GVE heruntergefahren und „gasfrei“ gemacht – d. h. das in der Einheit befindliche Gasvolumen (ca. 4.800 Sm³) wird über den GVE Ausbläser ausgeblasen. Im Betriebsfall „Wartung“ wird der Einzelrauchgaskanal der zu wartenden Gasturbine vom gemeinsamen Rauchgaskanal durch Klappen abgeschottet. Damit sind Wartungsarbeiten an der stillstehenden GVE möglich. Die Abgase der beiden anderen GVE werden entsprechend dem AWN-Betrieb in den Abhitzeessel geführt.

d) „Notfall“ (Emergency shut down)

Die Bypässe der Gasverdichterstation werden geöffnet und die AWN-Anlage wird automatisch in den Ruhezustand gefahren.

Wirkungsgradbeschreibungen

Wirkungsgrad der Abwärmenutzungsanlage

Im folgenden Kapitel soll das Zustandekommen des in den Wärmebilanzen angegebenen Gesamtwirkungsgrades für den Designpunkt (2 GT 100 % Compressor 4550 U/min) genauer erläutert werden. Grundsätzlich definiert sich der Wirkungsgrad als Quotient aus Nutzen durch Aufwand. Der Nutzen aus der Wärmerückgewinnung definiert sich als die vom Generator gelieferte elektrische Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage. Der Aufwand ist die im Rauchgasstrom der Gasturbinen vorhandene Wärmeenergie. Im folgenden Diagramm ist diese Gesamtabstschätzung als Schaubild dargestellt.

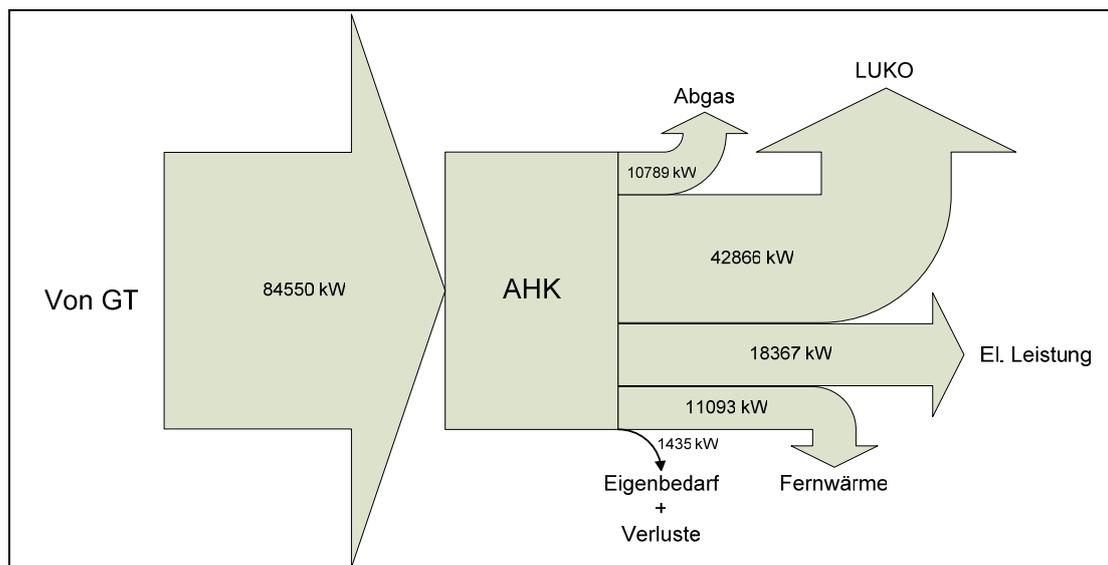


Diagramm: Stations-Energiebilanz

Der Gesamtwirkungsgrad der Anlage im Designpunkt beträgt 33 % bei Betrachtung der Fernwärme als reine Energie. Ohne Fernwärmeauskoppelung ergibt sich der im Wärmeschaubild angegebene Wirkungsgrad (20 %). Im Vergleich zu einem Kreisprozess, der einen üblichen GuD Prozess beschreibt, fehlt im Falle der Abwärmenutzungsanlage die von den Gasturbinen über den Generator erzeugte elektrische Energie.

Wie schon im oberen Diagramm ersichtlich haben die verwendeten Hauptmaschinensätze den größten Einfluss auf den Gesamtwirkungsgrad der Anlage. Diese Hauptmaschinensätze sind:

- a) Luftkondensator (Luko)
- b) Kessel
- c) Dampfturbine

Ad a) Luftkondensator:

Der Luftkondensator hat die Aufgabe dem Dampf aus der Dampfturbine die Restenergie zu entziehen und an die Umgebung abzugeben. Das Kondensat wird dann dem Kreisprozess wieder zugeführt. Im Luftkondensator wird etwa die Hälfte der Wärmeenergie kommend von den Gasturbinen an die Umgebung abgegeben.

Der Luko hat folgenden Einfluss auf den Gesamtwirkungsgrad:

- Einfluss auf Kondensationstemperatur

Die Höhe der Kondensationstemperatur bestimmt zum Teil den Wirkungsgrad des Kreisprozesses (Carnotscher Wirkungsgrad). Die mögliche Kondensationstemperatur richtet sich nach den Temperaturen der verfügbaren Wärmesenken, in die die anfallende Kondensationswärme abgeführt werden kann.

Im Fall der AWN ist die einzig nutzbare Wärmesenke die Umgebungsluft. Die mögliche Kondensationstemperatur richtet sich daher nach der Temperatur der Umgebungsluft bzw. der Temperaturdifferenz zwischen Abdampf- und Umgebungstemperatur.

- Verringerung der el. Nettoleistung durch el. Eigenbedarf

Die Förderung der Umgebungsluft erfolgt durch Axialventilatoren, die die einzigen bewegten Teile des Lukos darstellen. Der Antrieb der Ventilatoren erfolgt durch Elektromotore. Der Leistungsbedarf der Ventilatoren richtet sich nach dem Luftbedarf sowie den mechanischen Verlusten der Antriebe. Die Antriebe sind nach dem Stand der Technik gebaut.

Ad b) Kessel:

Der Wirkungsgrad des Abhitzeessels ergibt sich aus dem Quotienten erzeugter Nutzenergie (Dampf) zu zugeführter Wärme (Turbinenabgas). Das Turbinenabgas wird im Abhitzeessell vorwiegend zur Erzeugung von überhitztem Dampf verwendet. Je mehr Wärme aus dem Abgas rückgewonnen werden kann, desto geringer ist die Temperatur des Abgases am Kaminaustritt und desto höher der Wirkungsgrad des Kessels. Deshalb werden am Ende des Kessels noch Heizflächen für die Speisewasservorwärmung und Fernwärmeauskoppelung angebracht.

Bei allen Energieumwandlungen entstehen jedoch Verluste.

Hauptverluste beim Abhitzeessell sind der

- Abgasverlust (noch vorhandene Wärme im Abgas)
- Eigenbedarf
- Kesselabschlammung

Der Wirkungsgrad des Kessels ergibt sich aus der Enthalpiebilanz und beträgt:

- inkl. Fernwärmeauskoppelung: $\eta_1 = 86,5\%$
- exkl. Fernwärmeauskoppelung: $\eta_2 = 73,3\%$

Ad c) Dampfturbine

Bei der Dampfturbine lassen sich neben dem Gesamtwirkungsgrad verschiedene Einzelwirkungsgrade (innerer Wirkungsgrad, mechanischer Wirkungsgrad, ...) definieren.

Die Energieumwandlung in der Dampfturbine ist mit Verlusten verbunden, die wie folgt unterteilt werden können: Verluste in den Schaufeln, Spaltverluste, Radreibung und Ventilation, Austrittsverlust und Verluste durch Dampfnaße. Diese Verluste werden durch den inneren Wirkungsgrad erfasst.

Innerer Wirkungsgrad: je nach Größe der Dampfturbine 70 %...95 %

Die mechanischen Verluste infolge der Undichtheiten in den äußeren Wellendichtungen und der Reibung in den Axial- und Traglagern werden durch den mechanischen Wirkungsgrad berücksichtigt.

Mechanischer Wirkungsgrad: je nach Größe der Dampfturbine 95 %...99 %

Der effektive Wirkungsgrad ergibt sich aus der Multiplikation des inneren Wirkungsgrades mit dem mechanischen Wirkungsgrad.

Effektiver Wirkungsgrad: je nach Größe der Dampfturbine 60 %...93 %

Wirkungsgrad des Turbosatzes

Bei der Betrachtung des Turbosatzes ist zusätzlich noch der Generatorwirkungsgrad zu berücksichtigen:

Generatorwirkungsgrad: 98 %...99,5 %

Effektiver Turbosatzwirkungsgrad; je nach Größe der Dampfturbine 59 %...93 %

Innerhalb der Richtwerte-Bereiche für die Wirkungsgrade gelten die niedrigen Werte für die kleineren Maschinen und die oberen für große Maschinen.

Für die gewählte Leistungsklasse ergeben sich folgende Wirkungsgrade:

Innerer Wirkungsgrad:	82 %
Mechanischer Wirkungsgrad:	99 %
Generatorwirkungsgrad:	99 %

Wirkungsgrad der Gesamtanlage

Im Folgenden soll ein Vergleich der Wirkungsgrade der Gasverdichterstation ohne Abwärmenutzungsanlage zu der Gasverdichterstation mit Abwärmenutzungsanlage durchgeführt werden, wobei dies als erste Abschätzung zu verstehen ist, da die endgültige Lieferantenauswahl zum momentanen Zeitpunkt noch nicht getroffen ist.

Wirkungsgradvergleich der Anlage im Designpunkt:

- Wirkungsgrad der Gasverdichterstation ohne Abwärmenutzung:
 $\eta(\text{open Cycle}) = 1 / \text{Heat Rate} = 3600 / 10015 = \mathbf{36 \%}$
- Wirkungsgrad der Gesamtanlage ohne Fernwärmeauskoppelung:
 $\eta(\text{gesamt ohne FW}) = (P_{GT} + P_{DT} - \text{Eigenverbrauch (von AWN und GVS)}) / (m_{\text{Gas}} \times \text{LHV})$
 $\eta(\text{gesamt ohne FW}) = (2 \times 22800 + 18360 - 500 - 1000) / (63333 \times 2) = \text{ca. } \mathbf{49 \%}$
- Wirkungsgrad der Gesamtanlage inkl. Fernwärmeauskoppelung:
 $\eta(\text{gesamt}) = (P_{GT} + P_{DT} + P_{FW} - \text{Eigenverbrauch}) / m_{\text{Gas}} \times \text{LHV}$
 $\eta(\text{gesamt}) = (2 \times 22800 + 18360 + 11093 - 500 - 1000) / (63333 \times 2) = \text{ca. } \mathbf{58 \%}$

Bemerkungen:

Wirkungsgrad des TUCOs nicht berücksichtigt.

Maschinenbeschreibungen

Die nachfolgenden Beschreibungen betrachten die maschinenbaulichen Hauptkomponenten.

Abhitzeessel

Die Abwärmenutzungsanlage wird mit einem Abhitzeessel (AHK) ausgerüstet. Die Komponenten des AHK werden nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, insbesondere nach ÖNORM EN 12952 und DGVO BGBI Nr. 426 Teil II, sowie DGÜW BGBI Nr. 420 Teil II ausgeführt.

Der Abhitzeessel ist ein Eindrucksystem liegender Bauart mit Naturumlauf.

Der im Kessel erzeugte Dampf dient zur Verstromung in einem Dampfturbosatz. Des Weiteren ist die Möglichkeit zur Auskopplung von Fernwärme gegeben. Die überschüssige Prozesswärme wird über ein Luftkondensationssystem abgeführt.

Die detaillierten Prozessdaten sind in den Wärmeschaubildern zusammengestellt.

Frischdampfdruck: ca. 50 bar

Frischdampf Temperatur: ca. 480° C

Frischdampfmenge: ca. 70 t/h

Die wesentlichen Komponenten des Abhitzekessels sind:

- Wärmetauscherflächen, wie Speisewasservorwärmer (Economizer), Verdampfer, Überhitzer und eine Wärmetauscherfläche für die Auskoppelung von Fernwärme
- Trommel
- Anfahrrentspanner
- Hilfssysteme wie Speisewasserbehälter inkl. Entgasung und Pumpen, Dosier-, und Probenahmeeeinrichtung
- Abgassystem incl. Rauchgaseintritt u. Kamin
- Instrumentierung, Schaltanlagen für die Elektroversorgung sowie Einheitensteuerung und Regelung

Kesselheizflächen

Die Heizflächen werden vertikal in den horizontalen Rauchgasstrom eingehängt. Alle Heizflächen sind entwässerbar und bestehen aus Rippenrohren.

In Rauchgasrichtung (Eintritt – Kamin) sind folgende Heizflächen angeordnet:

- Überhitzer II
- Überhitzer I
- Verdampfer
- Economizer
- Fernwärmetauscher

Im Economizer wird das entgaste Kesselspeisewasser nahezu auf Siedetemperatur erwärmt, bevor es in die Kesseltrommel gelangt. Der Verdampfer ist nach dem Naturumlaufprinzip ausgeführt. Von der Trommel läuft das erwärmte Speisewasser in Fallrohren zum Eintrittssammler des Verdampfers. Ein Teil des umlaufenden Wassers verdampft im Verdampfer, und das Wasser-Dampf-Gemisch strömt durch natürliche Konvektion über Steigrohre vom Austrittssammler zurück zur Trommel, wo die Trennung von Wasser und Sattedampf erfolgt. Die Verbindungsleitungen zwischen dem Austrittssammler und der Trommel sind gleichmäßig über die Länge der Trommel verteilt.

Der Sattedampf strömt von der Trommel über die Sattedampfleitung zum Überhitzer 1 und 2, wo die Aufheizung auf die erforderliche Frischdampf Temperatur erfolgt. Abhängig von den Betriebszuständen der GT wird mit dem Einspritzkühler die Frischdampf Temperatur nach dem Abhitzedampferzeuger auf den für Rohrleitung und DT zulässigen Wert von 580° C begrenzt. Hinter dem Überhitzer befindet sich die Durchflussmessung zur Erfassung des Dampfdurchsatzes.

Zusätzlich ist die Kesselanlage mit einem Fernwärmetauscher ausgerüstet, mittels dem die im Rauchgas nach Speisewasservorwärmer noch verbleibende nutzbare Abgasenergie zur Fernwärmeerzeugung genutzt wird.

Kesseltrommel

Die Kesseltrommel hat folgende Funktionen:

- für eine gute Durchmischung von Speise- und Kesselwasser zu sorgen
- dem Umlaufsystem als Wasserreserve zu dienen
- die Volumenzunahme des Wassers beim Verdampfen während des Anfahrens aufzunehmen
- für eine gründliche Trennung zwischen Wasser und Dampf zu sorgen

Das Fassungsvermögen der Trommel ist so gewählt, dass unter allen normalen Bedingungen ein sicherer und stabiler Betrieb gewährleistet ist. Die Trommel ist außerhalb des Kesselgehäuses installiert und wird somit nicht durch das Abgas erhitzt.

Die Trennung zwischen Dampf und Wasser wird mit Hilfe eines Wasser-Dampf-Abscheidesystems erreicht, mit dem das Mitschleppen von Kesselwasser zum Überhitzer innerhalb der spezifizierten Grenzen ($< 0,1 \%$) gehalten wird.

Anfahrentspanner

Alle Kesselentwässerungen und Entleerungen sowie die Abschlamm-, u. Überlaufleitungen von der Trommel werden zum atmosphärischen Entspanner geführt.

Zur Einhaltung der nach VGB-Richtlinien für Speise- und Kesselwasser vorgeschriebenen Leitfähigkeit wird aus der Dampftrommel kontinuierlich Kesselwasser abgeschlämmt. Das abgeführte Kesselwasser wird über den Kesselentspanner geleitet und dort entspannt.

Die Ausdampfleitung ist mit einem Schalldämpfer versehen.

Speisewassersystem

Speisewasserbehälter

Die Entgasung erfolgt mittels Sprüh- oder Rieselentgaser welcher auch bei Mindestlast eine ausreichende Entgasung ($O_2 < 100 \mu\text{g/l}$) sicherstellt. Der Speisewasserinhalt ist für eine 10-minütige Nachspeisung bei Kesselnennlast, das sind ca. 12 m^3 Nettounutzvolumen, ausgelegt.

Speisewasserpumpen

Es sind drei Speisewasserpumpen ($3 \times 50 \%$) vorgesehen. Die Drehzahlregelung erfolgt mittels Frequenzumformer. Die Speisewasserpumpen werden in der Turbinenhalle aufgestellt.

Speisewasser- und Kesselwasserdosierung

Die Alkalisierung des Kesselwassers erfolgt mittels Natriumtriphosphat. In der Verbindungsleitung zwischen Economizer und Trommel wird eine wässrige Na_3PO_4 Lösung zur Anhebung des pH Wertes im Kesselwasser auf ca. 10 dosiert.

Das salzfreie, entgaste Speisewasser ($O_2 < 100 \mu\text{g/l}$) wird ausschließlich mit Ammoniak entsprechend der VGB Richtlinie R 450 L konditioniert. Eine Dosiermöglichkeit im Speisewassersystem ist dafür vorgesehen.

Die Dosiereinrichtung besteht im Wesentlichen aus:

- 2 Dosierpumpen
- 1 Dosierbehälter aus PE
- 1 Auffangwanne

Probenahmesystem

Im System sind Probeentnahmekühler für Kondensat, Speisewasser, Kesselwasser, Satt- u. Frischdampf inkl. Messgeräte für Leitfähigkeit, pH und Sauerstoffgehalt vorgesehen, um eine kontinuierliche chemische Überwachung des Wasser/Dampfkreislaufes zu gewährleisten.

Die Probenahmekühler werden vom Nebenkühlsystem mit Kühlwasser versorgt.

Erforderliche Wasser- u. Dampfqualitäten

Speisewasserqualität im Dauerbetrieb

Richtwert bzw. Normal-Betriebswert		Richtwert	Normal-Betriebswert
Gesamt Eisen (Fe)	mg/l	< 0,020	0,010
Gesamt Kupfer (Cu)	mg/l	<0,003	0,001
Kieselsäure (SiO ₂)	mg/l	<0,020	0,005
Natrium (Na)	mg/l	<0,010	0,002
Ammoniak	mg/l	< 0,5	
Leitfähigkeit bei 25° C, hinter stark saurem Probenahme-Kationenaustauscher	µS/cm	<0,2	0,1
pH Wert bei 25° C und alkalischer Fahrweise			< 9,5
Sauerstoff (O ₂) bei alkalischer Fahrweise	mg/l		<0,100

Kesselwasserparameter

Richtwert bzw. Normal-Betriebswert		Richtwert	Normal-Betriebswert
Leitfähigkeit bei 25° C, hinter stark saurem Probenahme-Kationenaustauscher	µS/cm	<50	< 30
Gesamt Eisen (Fe)	mg/l		
pH	mg/l	9,5 – 10,5	10
Kieselsäure (SiO ₂)	mg/l	<10	5
Phosphat (PO ₄)	mg/l	< 6	

Dampfqualität im Dauerbetrieb

Anforderungen an den Dampf für Kondensationsturbinen

Richtwert bzw. Normal-Betriebswert		Richtwert	Normal-Betriebswert
Leitfähigkeit bei 25° C, hinter stark saurem Probenahme-Kationenaustauscher	µS/cm	<0,2	0,1
Gesamt Eisen (Fe)	mg/l	<0,020	0,005
Gesamt Kupfer (Cu)	mg/l	<0,003	0,001
Kieselsäure (SiO ₂)	mg/l	<0,020	0,005
Natrium (Na)	mg/l	<0,010	0,002

Abgassystem

Das Abgassystem des AHKs besteht aus dem Eintrittskanal, dem Abgaskanal nach Abhitzekeessel und dem Kamin.

Eintrittskanal

Die Anbindung an den Abhitzeessel erfolgt so, dass die Gasturbinenabgase strömungsgünstig, d. h. minimaler Druckverlust, in den Abhitzeessel einströmen und den Endüberhitzer über die gesamte Heizflächenpaketbreite gleichförmig anströmen. Temperatur- und Massenschiefenlagen werden dadurch vermieden.

Kesseltraggerüst

Das Kesseltraggerüst wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften, VGB-Richtlinien und letztgültigen Normen für den Stahlbau ausgeführt.

Es hat die Aufgabe, sämtliche Belastungen, Momente und Beanspruchungen, die sich aus den Anlagenteilen des Abhitzeessels, den Kräften und Momenten aus Rohrleitungen, Maschinen, Windkräfte und Kamin ergeben, in das Fundament abzuleiten. Zusätzlich sind auch die Belastungen und Momente aus Treppen, Podesten, Bühnen inkl. der Verkehrslasten vom Kesseltraggerüst aufzunehmen. Maßnahmen zur Wärme- und Schalldämmung, etc. sind berücksichtigt.

Bei der Anordnung der Treppen und Bühnen wurde auf die Schaffung ausreichender Fluchtmöglichkeiten Wert gelegt, um eine Gefährdung des Betriebspersonals auf das kleinstmögliche Maß herabzusetzen.

Abgaskanal nach Abhitzeessel

Es gelten für den Abgaskanal adäquate Ausführungsgrundsätze wie für den Eintrittskanal. Die Anbindung an den Kamin erfolgt kräfte- und momentfrei.

Kamin

Der Kamin ist als Doppelmantelrohr mit tragendem Außenmantel und Abgasinnenrohr - Cortenstahl ausgeführt. Der Innendurchmesser liegt bei ca. 3,5 m. Die Mantelrohrstärke beträgt 8 mm. Die Höhe wurde mit 40 m festgelegt.

Betriebsweise und Regelung des Abhitzeessels

Der AHK ist als unbefuerter Kessel an das Lastprogramm der Gasverdichterstation bzw. auf deren Gasturbinen angepasst und gleitdruckfähig.

Anfahren und Laststeigerung der Anlage :

Der Speisewasservorwärmer und die Trommel (bis zum Anfahrniveau) werden mit der Speisewasserpumpe gefüllt. Wenn sich der Füllstand der Trommel im Anfahrbereich befindet und der Luftkondensator und das Speisewassersystem betriebsbereit sind, wird der Dampferzeuger angefahren. Die motorisierten Entwässerungen des Systems werden geöffnet, falls keine ausreichende Überhitzung des Dampfes vorliegt. Wenn der Wasserspiegel in der Trommel über den Sollwert des Überlaufniveaus hinaus ansteigt, öffnet das Überlaufregelventil, und das überschüssige Wasservolumen wird in den atmosphärischen Entspanner abgegeben.

Die Öffnung des Überlaufregelventils wird abhängig vom Betriebsdruck in der Trommel limitiert. Wenn sich das Trommelniveau auf den Betriebswert stabilisiert und die Dampferzeugung ungefähr 20 % des Nennmassenstroms erreicht hat, wird die Speisewasserregelstation auf 3-Komponentenregelung umgestellt.

Die Dampfproduktion im Dampferzeuger steigt proportional mit dem Wärmeeintrag.

Frischdampf Temperatur und -druck werden mittels Einspritzkühler innerhalb des für das Anfahren der Dampfturbine erforderlichen Bereiches gehalten.

Solange die Dampfparameter den Anforderungen für das Zuschalten der Dampfturbine nicht entsprechen, wird der gesamte produzierte Dampf über die Hochdruckdampfumformer (HDU) in den Kondensator geleitet.

Der Druck im System steigt entsprechend der Gleitdruckkurve der Umleitstation an. Die Leistungssteigerung erfolgt unter Beachtung der zulässigen Temperatur- und Druckgradienten. Als weitere Begrenzung beim Anfahren und bei Laständerungen werden die Temperaturdifferenzen zwischen Innen- und Mittelfaser der Trommel- und Überhitzersammlerwandmessung berücksichtigt.

Wenn der für die Übernahme durch die Dampfturbine erforderliche Zustand hinsichtlich Dampf durchsatz und -temperatur erreicht worden ist, wird das Dampfturbinenregelventil geöffnet. Die Umleitstation, die auf Druckregelung eingestellt ist, beginnt langsam entsprechend der zur Dampfturbine strömenden Dampfmenge zu schließen.

Sobald die HDU ganz geschlossen ist (d.h. der gesamte Frischdampf wird von der DT übernommen), wird die Last entsprechend den für die Dampfturbine, den Dampferzeuger und den Rohrleitungen zulässigen Laständerungsgradienten erhöht.

Dampfturbine

Die Dampfturbine ist eine Kondensationsturbine mit horizontaler Teilungsebene. Der Frischdampf aus dem Abhitzeessel wird in der Dampfturbine unter Abgabe mechanischer Energie entspannt. Nach der letzten Schaufelreihe wird der Dampf in der Abdampfleitung in den Luftkondensator geleitet, wo die Kondensationswärme an die Umgebung abgegeben wird. Der Wellenstrang und die Turbinengehäuse dehnen sich, von einem gemeinsamen axialen Fixpunkt ausgehend, aus. Das Dampfturbinengehäuse ist aus Guss gefertigt. Der Turbinenläufer ist aus einem vollen Block geschmiedet.

Die Beschaufelung der Dampfturbine besteht aus Leit- und Laufschaufeln, in denen die thermische Energie des Dampfes in mechanische Energie umgesetzt wird. Da der in den Kondensator eintretende Dampf bereits Nassdampf ist, wird im Endschaufelbereich eine Entwässerung vorgesehen.

Das Drucksystem ist mit Schnellschlussventilen, fallweise in Kombination mit Stellventilen ausgerüstet, die bei einem Turbinenausfall, auch als Turbinentrip bezeichnet, die Dampfzuführung zuverlässig sperren. Der Dampf wird in einem solchen Fall über die Dampfumformstation geleitet.

Eine Überwachung der Gehäusewandtemperatur ist vorgesehen. Die Turbinenlager sind als Einzellager ausgeführt. Die Lager sind ölgeschmierte Gleitlager. Die Lagerböcke bestehen aus gegossenen Ober- und Unterteilen, die an der Gehäuseteiluge zusammengeschaubt werden. Sie sind starr auf dem Fundament montiert.

Die abgegebene Dampfturbinenleistung beträgt ca. 18 MW im Designpunkt (2 Gasverdichtereinheiten zu je 100 % in Betrieb).

Der Dampfturbinensatz ist modular aufgebaut und auf den Einsatzfall hin optimiert. Er besteht im Wesentlichen aus den folgenden Baugruppen (wie bereits o.a.):

- Dampfturbine
- Untersetzungsgetriebe
- Generator
- Schnellschluss- und Regelarmaturen
- Ölversorgung - Schmieröl, Steueröl
- Schaltanlage für Elektroversorgung
- sonstige Armaturen

Zur Vermeidung von Lufteinbrüchen in den unter Unterdruck befindlichen Endstufenbereich der Dampfturbine wird ein Wellendichtungsdampfsystem vorgesehen. Dazu wird in die Wellendichtungen Sperrdampf zugeführt. Kondensate während des Anwärmens und Anfahrens der Turbine werden in Sammelrohren aufgefangen und in den Kondensattank geleitet.

Die Dampfturbine benötigt Öl für:

- Schmierung und Kühlung der Lager
- Antrieb der hydraulischen Drehvorrichtung
- Anheben des Läuferstranges bei niedrigen Drehzahlen (Anfahr-, Abfahr- und Turnbetrieb)

Schmieröl:

Die Schmierölversorgung besteht im Wesentlichen aus einem Hauptölbehälter, mehreren Ölpumpen, Armaturen, den verbindenden Rohrleitungen, sowie einer Öldunstabsaugung. Der Öldunst wird mittels Gebläse durch einen Ölabscheider gesaugt, sodass lediglich ölfreie Luft über Dach ins Freie abgeleitet wird.

Der Öltank wird in einer Auffangwanne untergebracht. Das Öl wird mittels elektrisch angetriebener Ölversorgungspumpen durch den Ölkühler und die Ölfilter in die Gleitlager gefördert. Als Betriebspumpen sind eine Betriebs- und eine Notölpumpe vorgesehen. Die Notölpumpe wird mittels Gleichstrommotor betrieben und ist an eine gesicherte Gleichstromversorgung angeschlossen. Die Anhebeölpumpe wird im An-, Abfahr- und Turnbetrieb sowie zur Versorgung der hydraulischen Drehvorrichtung betrieben. Sämtliche für die Ölversorgung erforderlichen Komponenten sind in einem Schmierölmodul angeordnet und werden im Nahbereich der Dampfturbine untergebracht.

Steueröl:

Die Schnellschluss- und Regelarmaturen der Dampfturbine sind mit hydraulischen Antrieben ausgeführt. Die Steuerflüssigkeit wird von der Steuerölversorgungsstation zur Verfügung gestellt, die im Wesentlichen aus dem Steueröltank, den Pumpen, dem Hydrospeicher, den Filtereinheiten, Ölkühler und Sicherheits- und Absperrblock besteht.

Armaturen und Umleitstation (Reduzierstation):

Der Dampf wird vom Abhitzeessel durch die Frischdampfleitung der Dampfturbine zugeführt. Bei einem Dampfturbinenausfall wird durch das Schließen des Schnellschlussventils an der Eintrittsseite der Dampfturbine der Dampfstrom in die Maschine gesperrt. Der Frischdampf wird über eine Umleitstation (Reduzierstation) in die Abdampfleitung dem Luftkondensator zugeführt. In den Umleitstationen erfolgt eine Druckabsenkung mittels Druckreduzierventilen und eine Senkung der Dampftemperatur durch Speisewassereinspritzung auf das zur Einleitung in den Kondensator erlaubte Eintrittsdruck- und Eintrittstemperaturniveau.

Die Umleitstationen gestatten ein geordnetes Abfahren des Abhitzeessels, wobei das Kondensat im Wasser- Dampfkreislauf verbleibt. Die Umleitstationen ermöglichen aber auch einen Weiterbetrieb des Abhitzeessels auf Mindestlast bis zur Störungsbehebung und zum Wiederanfahren der Dampfturbine.

Luftkondensator (Luko)

Der Abdampf der Dampfturbine wird mittels Luftkondensatoren („Lukos“) kondensiert.

Der Luko besteht im Wesentlichen aus:

- Horizontal oder schräg angeordnete Rohrbündel
- Axialventilatoren
- Hilfssysteme wie Vakuumstrahler, Kondensatpumpen und Kondensattank
- Sonstiges

Der Luko ist über die Abdampfleitung mit der Dampfturbine verbunden. Der Dampf aus der Abdampfleitung wird in die Rohrbündel geführt. Von außen streicht Umgebungsluft, die von den Axialventilatoren gefördert wird, um die Rohrbündel. Dabei erfolgt ein Wärmeaustausch zwischen Dampf und Umgebungsluft, welcher zur Kondensation des Dampfes führt. Der Kondensationsvorgang findet bei Unterdruck statt. Die dem Unterdruck entsprechende Sattdampftemperatur muss über der Umgebungstemperatur liegen um den Wärmeübergang zu gewährleisten. Daher ist der Unterdruck von der Umgebungstemperatur bestimmt.

Beim Startvorgang und im Betrieb wird der Unterdruck mittels Dampfstrahlpumpen erzeugt bzw. aufrechterhalten. Der Luko ist so dimensioniert, dass bei einem Dampfturbinenausfall 60 % der im AHK erzeugten Dampfmenge kondensiert werden kann. Der kondensierte Dampf wird im Kondensatbehälter (Nutzvolumen 12 m³) gesammelt und mittels Pumpen (2 x 100 % - Kondensatpumpen) dem Speisewasserbehälter zugeführt.

Die Aufstellung erfolgt im Freien um ungestörte Anströmung mit Umgebungsluft zu gewährleisten.

Nahwärmenetz

Zusätzlich zur Stromproduktion können mit der Abwärmenutzungsanlage bis zu ca. 11,1 MW (im Design Punkt) an Fernwärmeleistung bereitgestellt werden.

Die Wärme wird dem Gasturbinenabgas am „kalten“ Ende des Abhitzekeessels mittels eines Wärmetauschers entzogen (Primärkreis)

Der Primärkreis besteht aus folgenden Komponenten:

- Wärmetauscher im letzten Teil des Abhitzekeessels
- Primärseitiger Wärmetauscher
- Redundant ausgeführte Umwälzpumpen
- Druckhaltesystem
- Ausdehnungsgefäß zum Ausgleich von Volumsänderungen aufgrund von Temperaturschwankungen
- Überdrucksicherheitsventil

Im letzten Teil des Abhitzekessels wird das Rauchgas von ca. 140 °C auf ca. 90 °C abgekühlt. Im Gegenzug wird das Wasser des Primärkreises von ca. 50 °C auf ca. 80 °C erwärmt.

Ergänzend ist für den Primärkreis eine Rücklaufemperaturanhebung vorgesehen. Sie dient zur Vermeidung von Taupunktunterschreitungen in der letzten Wärmetauscherfläche. Bei Taupunktunterschreitungen kommt es zur Bildung von Kondensat im Abgas. Dieses Kondensat kann die Wärmetauscherflächen angreifen.

Im primärseitigen Wärmetauscher wird die Wärme an den Sekundärkreislauf (= Nahwärmenetz) abgegeben.

Der Sekundärkreislauf besteht aus folgenden Komponenten:

- redundant ausgeführte Umwälzpumpen
- Ausdehnungsgefäß zum Ausgleich von Volumsänderungen aufgrund von Temperaturschwankungen
- Überdrucksicherheitsventil

Die Temperaturspreizung zum Primärkreislauf beträgt 5° C, die Vorlauftemperatur im Nahwärmenetz beträgt 75° C, die Rücklauftemperatur 45° C.

Ausfall des Nahwärmenetzes:

Wird seitens des Nahwärmenetzes keine Wärme benötigt bzw. bei Ausfall des Nahwärmenetzes, kann das Rauchgas im Abhitzekessel nicht mehr auf 90° C abgekühlt werden. Der Wärmeträger (VE-Wasser) im Primärkreislauf wird dabei auf 140° C aufgeheizt.

Zur Vermeidung von Verdampfung im Primärkreislauf werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Kurzfristiger Ausfall:

Bei kurzfristigem Ausfall wird das Wasser im Primärkreislauf weiterzirkuliert. Dabei erwärmt sich das Wasser auf 140° C (Sattdampfdruck ca. 3,6 bar). Das Druckhaltesystem hält einen Systemdruck von ca. 7 bar aufrecht und verhindert damit die Verdampfung des Wärmeträgers.

Um eine Überhitzung des Primärwärmetauschers zu verhindern wird dieser im Bypass gefahren.

Langfristiger Ausfall:

Bei langfristigem Ausfall wird der Primärkreislauf in das Abwassersammelbecken entleert. Um eine Überhitzung der primärseitigen Wasserrohrleitungen zu verhindern sind Ausbaustücke vorgesehen die bei langfristigem Ausfall der Wärmeauskopplung entfernt werden müssen.

APPARATE UND HILFSSYSTEME

Wasseraufbereitungsanlage

Allgemeines

Die Versorgung der Abwärmenutzungsanlage mit ausreichend vollentsalztem Wasser (VE-Wasser bzw. Deionat) für den Normalbetrieb und den Anfahrbetrieb ist eine redundant (2 x 100 %) ausgeführte Wasseraufbereitungsanlage mit einer Leistung von ca. 2 m³/h Deionat (entspricht 100 %) vorgesehen.

Die Anlage wird mit Trinkwasser gespeist und im Wesentlichen aus einer Umkehrosmose (UO), einer Elektrodeionisation (EDI) und einer Bevorratung für VE-Wasser besteht.

Funktion Umkehrosmose

Die Umkehrosmose ist die Umkehrung des Osmose-Vorgangs, bei dem ein Lösungsmittel aus einer Lösung niedriger Konzentration in eine höher konzentrierte Lösung durch eine nur für das Lösungsmittel durchlässige (semipermeable) Membran durchdiffundiert. Bei der Osmose erhöht sich in der höher konzentrierten Lösung durch die Diffusion das Flüssigkeitsvolumen so lange bis sich an der Membran ein so genanntes osmotisches Gleichgewicht zwischen dem Verdünnungsbestreben und dem durch die Volumenzunahme bewirkten hydrostatischen Druck einstellt. Die entstehende Druckdifferenz entspricht der Differenz der osmotischen Drücke der Lösungen zu beiden Seiten der Membran.

Bei der Umkehrosmose wird durch Ausüben eines Drucks, der größer als der osmotische Druck ist, die Fließrichtung des Lösungsmittels umgekehrt. Das Lösungsmittel permeiert von der Seite mit der höheren Konzentration durch die Membran zur Seite der niedrigeren Konzentration, wobei durch die Abtrennung von Lösungsmittel die Konzentration der Wasserinhaltsstoffe retentatseitig weiter ansteigt.

Funktion EDI

Die Elektrodeionisation (EDI) ist ein Verfahren zur kontinuierlichen elektrochemischen Entsalzung und ist im Wesentlichen eine Kombination aus Elektrodialyse und Ionenaustauscher.

Das EDI-Modul besteht aus ionenselektiven Membranen und Ionenaustauscherharzen, die sandwichartig zwischen zwei Elektroden (Anode(+)) und Kathode(-)) platziert sind. Durch das Anlegen einer Gleichspannung an die Pole werden die Ionen entsprechend ihrer Ladung zur Wanderung gezwungen. Die anionenselektiven Membranen lassen nur Anionen, die kationenselektiven Membranen Kationen passieren. Beide Membrantypen sind wasserundurchlässig. Durch die räumliche Anordnung mehrerer Stapel dieser ionenselektiven Membranen innerhalb einer Rahmenstruktur entsteht eine Vielzahl von reinigenden und aufkonzentrierenden Kompartimenten. Bei der Passage des Permeats durch diese Kompartimente wird es entsalzt indem sich Anionen und Kationen in der Konzentratkammer sammeln und mit einem kleinen Teil des Speisewasserstroms ausgespült werden.

Die an die Elektroden angelegte Gleichstromspannung sorgt gleichzeitig durch die Spaltung von H_2O in H^+ und OH^- für eine kontinuierliche Regeneration der Ionenaustauscherharze. Der EDI-Prozess benötigt im Gegensatz zum klassischen Ionentauscherverfahren keine Regenerierchemikalien.

Bevorratung VE-Wasser (Deionat)

Für die Bevorratung von VE-Wasser ist ein 50 m^3 Tank vorgesehen. Damit die Qualität des vollentsalzten Wassers während der Lagerung nicht sinkt erfolgt die „Beatmung“ des Deionattanks über einen Behälter mit einer Natronkalkvorlage. Der Natronkalk bindet das in der Luft enthaltene CO_2 , welches sich ansonsten im VE-Wasser lösen und ein Ansteigen der Leitfähigkeit des VE-Wassers bewirken würde. Aus dem Tank wird das VE-Wasser über redundante Deionatpumpen den einzelnen Verbrauchern zugeführt.

Eingesetzte Chemikalien im Normalbetrieb

Die gewählte Verfahrenskombination kommt weitgehend ohne den Einsatz von Chemikalien aus. Einzig zum Schutz der UO- Membranen vor möglichen Ausfällungen (Scaling) von verschiedenen schwerlöslichen Salzen (z.B. Calciumcarbonat $CaCO_3$, Calciumsulfat $CaSO_4$) auf der Membranoberfläche, wird ein Antiscalant (z.B. Fumados) zudosiert (ca. $1,2\text{ g/h}$). Dieses kann unbedenklich mit dem Konzentrat über das Neutralisationsbecken in den Kanal geleitet werden.

Lagerung von Hilfsstoffen

Heizöltank

Es ist ein ca. 13 m³ fassender unterirdischer Heizöltank in der Nähe des Maschinenhauses vorgesehen.

Die Tank wird als liegender Behälter in Doppelmantelausführung und entsprechend der ÖNORM EN 12285-1 "Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung" sowie unter Beachtung der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl. Nr. 240/1991 und den „Richtlinien für den Schutz des Wassers bei Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen“ BGBl Nr. 265/1951 ausgeführt.

Der Doppelmantel wird so ausgeführt, dass bei Undichtheiten ein Ex(i) geschütztes Leckerkennungsgerät automatisch Alarm gibt. Die Behälter werden mit den anerkannten Sicherungen an den Rohranschlüssen, entsprechenden Standanzeigen, Entlüftungen und Füll- bzw. Verladeeinrichtungen ausgerüstet.

Der Öltank dient zur Lagerung von Heizöl zur Versorgung der Gebäudeheizung. Das Heizöl wird über die im Maschinenhaus angeordneten Pumpen zum Ölkessel der Stillstandsheizung gepumpt. Die Ausführung erfolgt als unterirdischer druckloser Behälter zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. Die Ausführung erfolgt in Stahl. Der Tank ist entsprechend den Anforderungen innen und außen mit einer Beschichtung gegen Korrosion geschützt.

Auslegungsdaten:

Auslegungstemperatur:	-10 / 50° C
Auslegungsdruck:	< 0,5 bar (atmosphärisch)
Nutzvolumen:	13 m ³
Flammpunkt Medium:	> 55° C

Folgende Rohrleitungen münden in den Tank:

- Befüllleitung durch Tankfahrzeug
- Versorgungsleitung mit Rückführleitung zum Ölkessel
- Entlüftungsleitung

Sämtliche Leitungen sind mit Absperrarmaturen versehen und mit einer Flammenrückschlagsicherung ausgerüstet, um einen Flammeneintritt in den Tank zu verhindern.

Instrumentierung:

- Peilstab
- Füllstandsüberwachung
- Drucküberwachung und Anzeige
- Mantelraumüberwachung / Lecküberwachung

Stickstoff

Im Falle der Kesselentleerung wird der Kessel mit Stickstoff konserviert. Die dafür erforderlichen Stickstoffflaschen (ca. 10 Stk. je 100 l) werden in einem dafür eigens vorgesehenen Raum im Wasseraufbereitungsgebäude gelagert (mit F90 Wänden). Die Stickstoffflaschen können aber auch problemlos im Freien gelagert werden.

Chemikalien

Folgende Chemikalien werden in einem eigens dafür vorgesehenen beheizten und belüfteten Chemikalienlagerraum im Wasseraufbereitungsgebäude gelagert:

- Ammoniak NH_3 (für Speisewasserdosierung ca. 0,35 g/h) – Lagerung ca. 50 l Gebinde (25-30 %-ige Lösung)
- Natriumphosphat Na_3PO_4 (für Speisewasserdosierung ca. 3,6 g/h) – Lagerung ca. 50 kg Sack (Pulver)
- Antiscalant wie z.B. FUMADOS (Wasseraufbereitungsanlage ca. 1,2 g/h) - Lagerung ca. 10 kg
- Reinigungsmittel für die Wasseraufbereitungsanlage (z. B. MEMBRACLEAN HC-A und MEMBRACLEAN HC-AS) – Lagerung je ca. 10 l
- Natronkalk (Wasseraufbereitung) – Lagerung ca. 21 kg
- HCl (Neutralisation vor Einleitung) – Lagerung ca. 200 l (30 %-ige Lösung)

Die Vorratsbehälter werden mit entsprechenden Auffangwannen ausgestattet.

Druckluftanlage

Die Druckluftanlage wird in der Maschinenhalle installiert. Die Ansaugung der Luft erfolgt aus dem Freien.

Die Druckluftanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Druckluftsystemen, die die Station mit Instrumentenluft und Arbeitsluft von 7 bis 9 bar versorgen.

Die Hauptverbraucher sind:

- elektropneumatische Armaturentriebe
- diverse Werkzeugluft – Anschlüsse

Die wesentlichsten Bauteile sind:

- Schraubenkompressoren in Schallboxen, luftgekühlt
- kaltregenerierende Adsorptionstrockner
- Arbeitsluftkessel – (1 m³)
- Steuerluftkessel – (1 m³)
- Schalt- und Regelanlage
- Rohrleitung nach ANSI 150

Kühlwasserkreislauf

Der Kühlwasserkreislauf ist ein geschlossenes System, welches die Aufgabe hat, die vorhandenen Kühler für Generator, Turbinenöl und Probenahmesystem mit Kühlwasser zu versorgen.

Ein am Dach der Maschinenhalle angeordneter Trockenluftkühler kühlt dabei das von den Kühlwasserverbrauchern kommende warme Kühlwasser zurück.

Die Zirkulation des Kühlmediums erfolgt mit Hilfe zweier Umwälzpumpen, von denen eine im Betrieb und eine im Stand-by ist.

Die Rohrleitungen zu den einzelnen Verbrauchern sind parallel aufgeteilt und jeweils mit Absperr- und Feinregulierarmaturen versehen. Dies ermöglicht eine unabhängige Abschaltung einzelner Teile für Revisionen und Wartung.

Das Füllen des Kühlwassersystems erfolgt mit einem Glykol-Wassergemisch. Die Mischung wird so gewählt, dass auch bei minimaler Umgebungstemperatur ein Frieren des Wärmeträgermediums (Glykol/Wasser-Gemisch) vermieden wird. Da kleinere Systemverluste mit reinem Deionat ausgeglichen werden, erfolgt eine Kontrolle des Frostschutzes des Glykol/Wasser-Gemisches in regelmäßigen Abständen.

Zum Ausgleich der Volumenschwankungen im Kühlwassersystem sind Ausdehnungsbehälter vorgesehen.

Heizung/Lüftung/Klima

Die Aufgabe dieser Anlage liegt in:

- Beheizen der Räume
- Luftaustausch in Räumen
- Staubfreie Zufuhr und Kühlung in Räumen mit elektrischen Einrichtungen

Bei der zentralen Heizanlage handelt es sich um eine mit Heizöl extraleicht (HEL) betriebene Warmwasserheizzentrale, bestehend aus:

- Heizraum, in dem Heizkessel, Warmwasserheader und Pumpen untergebracht werden
- Warmwasserrohrleitungen

a) Heizkessel

Die erforderliche Gesamtleistung (ca. 143 kW) wird von einem Kessel abgedeckt. Die ÖNORM H5170 in der letztgültigen Fassung wird eingehalten.

b) Zentralverteiler

Von hier werden die einzelnen Heizgruppen mit Heißwasser versorgt. Zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes sind für die Umwälzpumpen Reservepumpen angeordnet.

c) Warmwasserbereitung

Warmwasser wird über Wärmetauscher erzeugt.

d) Warmluftheizung

Eine derartige Heizungs-Lüftungs-Kombination ist vorgesehen für

- Maschinenhalle / Wasseraufbereitungshalle

e) Auslegungsgrundlagen für Belüftung

Folgende Auslegungsdaten werden verwendet:

- Maschinenhalle: Hallentemperatur von max. 45° C bei maximaler Umgebungstemperatur (36° C)
- Batterieraum: nach ÖVE

f) Auslegungsgrundlagen für Beheizung (bei Anlagenstillstand)

Die Räume werden auf folgende Temperaturen aufgeheizt:

Bürräume, Elektro-/MSR-Raum	+20° C
Lager, Maschinenhalle	+10° C
Batterieraum	+5° C

Kräne

Für Montage- und Reparaturmaßnahmen werden elektrisch betriebene Brückenkräne mit Flursteuerung installiert.

Die Einstufung der Kräne erfolgt nach ÖNORM M 9600: Maschinenhauskran der Krangruppe 1, reduzierte Hubspielzahl, innerhalb 30 Jahre 1.000.000 Lastwechsel (Reparaturkran). Berechnung und Auslegung nach ÖNORM 4004.

Saugzuggebläse

Das Saugzuggebläse wird nach dem Kesselaustritt und vor dem Kamin situiert. Es hat die Aufgabe sicher zu stellen, dass die Gasturbinen nicht gegen einen überhöhten Druck arbeiten müssen. Dementsprechend erfolgt die Regelung des Saugzuggebläses auf Basis der Drucküberwachung am Ende des Rauchgaskanals.

Das Saugzuggebläse besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Laufrad
- Saugdüse
- Gehäuse
- Sockel
- Antriebsmotor
- Zubehör

Arbeitsweise des Saugzuggebläses

Aufgrund der technischen Aufgabenstellung (Druckerhöhung) kommt hier ein Radialgebläse zum Einsatz. Die Luftbewegung im Laufrad erfolgt dabei in radialer Richtung. Das Laufrad erzeugt aufgrund seiner Rotation und der damit entstehenden Fliehkräfte einen Unterdruck auf der Saugseite. Abtriebsseitig wird die Luft um 90° umgelenkt und durch eine Öffnung in der Gehäusewand aus dem Gebläse gedrückt. Die Druckerhöhung der Luft wird einerseits aus den o. a. Fliehkräften erzeugt, andererseits hat das Gebläsegehäuse die Form einer logarithmischen Spirale und trägt daher auch zur Druckerhöhung bei. Ein Radialgebläse zeichnet sich durch hohe Laufruhe sowie einen besseren Wirkungsgrad gegenüber Axialgebläsen aus.

Das Saugzuggebläse wird von einem Antriebsmotor über eine Kupplung angetrieben.

Sollte es während eines Stillstandes des Aggregats durch sehr niedrige Temperaturen zu einer Taupunktunterschreitung kommen, so wird das anfallende Kondensat am tiefsten Punkt des Gehäuses abgeführt. Zu einer Taupunktunterschreitung wird es im Betriebsfall nicht kommen.

Regelung, Überwachung und Wartung des Saugzuggebläses

Die Regelung des Saugzuggebläses erfolgt über den gemessenen Druck am Rauchgaskanalende. Der Frequenzumrichter ändert die Frequenz des Eingangstroms des Motors und damit die Drehzahl des Motors.

Die Lager des Saugzuggebläses werden schwingungs- und temperaturüberwacht. Das Ende der Betriebsfähigkeit der Lagerung kann i.a. durch diese Überwachung abgeschätzt werden. Sollte es zu einem plötzlichen Versagen der Lager kommen, sind die Bypassklappen der Gasverdichterstation zu öffnen. Die Wartung der Lager erfolgt über händische Schmierung in geregelten Abständen (ca. 1.000 Betriebsstunden). Die Kompensatoren werden in geregelten Abständen visuell auf Dichtheit geprüft.

Behälter

Nachfolgend sind die wesentlichen prozessrelevanten in der Anlage aufgestellten Behälter sowie deren Inhalt zusammengefasst.

- a. Kondensatbehälter (ca. 12 m³)
- b. Speisewasserbehälter (ca. 15 m³)
- c. Entspanner (ca. 2 m³)
- d. Arbeitsluftbehälter (1 m³)
- e. Steuerluftbehälter (1 m³)

- f. Schmierölbehälter der Dampfturbine (ca. 10 m³)
- g. Steuerölbehälter der Dampfturbine (ca. 1 m³)
- h. Deionattank (50 m³)
- i. Abwasserbecken (300 m³)
- j. Ausdehnungs- und Druckhaltebehälter für
 - Primärkreis Fernwärmeauskopplung
 - Sekundärkreis Fernwärmeauskopplung
 - Kühlwassersystem
- k. Neutralisationsvorlage (ca. 15 m³)
- l. Dosierstationen für HD und ND Speisewasserkonditionierung (je ca. 1m³)
- m. Dosierstation für Abwasserneutralisation (ca. 1 m³)

STATIONSVERROHRUNG

Normen, Vorschriften und Richtlinien

Die Planung, Herstellung, Errichtung und der Nachweis der Festigkeit und Dichtheit aller Prozess-Rohrleitungssysteme (Speisewasser-, Dampf- und Kondensatleitungen, etc.) erfolgt auf der Grundlage der Druckgeräteverordnung und aller dort aufgeführten mitgeltenden Normen, Sicherheitsvorschriften und Richtlinien.

Für den einwandfreien Betrieb der Anlage sind in den Rohrleitungen die erforderlichen Absperr-, Regel- und Steuerarmaturen, sowie Rückschlagklappen und Sicherheitsarmaturen inkl. der Sicherheitsausblasleitung und Entwässerungsautomaten (Kondensomaten zur Verhinderung von Wasserschlägen) folgend dem dafür zugrunde zu legenden Regelwerk und Sicherheitsvorschriften vorgesehen.

Die Rohrleitungsstränge erhalten Farbkennringe nach ÖNORM und OMV Norm (z. B. Dampf rot, Wasser grün, Brenngas gelb, etc.).

Auslegungsbedingungen

Folgende Parameter werden der Auslegung der Rohrleitungen zugrunde gelegt. Alle Angaben über Drücke sind in bar absolut.

- Frischdampfdruck: 50 bar
- Frischdampftemperatur: 480° C
- Frischdampftemperatur vor Einspritzung: 525° C

Die Rohrleitungen sind nach den entsprechenden Richtlinien dimensioniert, sodass die Strömungsgeschwindigkeiten die in den Richtlinien angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

Konstruktion

Sämtliche Heizflächen, sowie die Speisewasser und Hauptkondensatpumpen, etc., und die Dampfturbine sind durch Rohrleitungen mit Armaturen verbunden. Bei der Verlegung der Rohrleitungen wird auf die Wärmedehnungen und damit Verschiebungen durch die entsprechenden Befestigungen Rücksicht genommen.

Folgende Rohrdurchmesser können als Anhaltswert genannt werden:

Frishdampfleitung: ca. Ø 200 mm

Abdampfleitung: ca. Ø 2100 mm

Wärmedehnungen werden zwangsfrei übernommen, wobei dennoch die erforderliche Steifigkeit bei Änderung der Stoffströme erhalten bleibt.

Die Frishdampfleitung wird vom Abhitzekessel zur Dampfturbine geführt. Die Abdampfleitung wird von der Dampfturbine zum Luftkondensator und die Kondensatleitung wird wieder zum Speisewasserbehälter und zurück in den Abhitzekessel geführt.

Die Konstruktion und Berechnung der Rohrleitungen erfolgt unter Berücksichtigung aller statischen und dynamischen Kräfte, wie sie z. B. durch den zu erwartenden Innendruck selbst, die Dehnungen infolge Druck- und Temperaturänderungen, Gewichtbelastungen durch Eigengewicht und Wassergewicht bei Druckprüfungen auftreten können.

An Rohrleitungs- oder Anlagenteilen werden, falls erforderlich, Dämm-Maßnahmen durchgeführt, um:

- eine Schallabstrahlung, die den genehmigten Schallpegel beeinflussen könnte, zu verhindern und
- Berührungsschutz bei Rohrleitungen mit heißer Oberfläche zu gewährleisten.

Schweißen von Rohren und Rohrleitungsteilen

Die Schweißarbeiten werden durch ein Unternehmen durchgeführt, das eine Zulassung nach dem Kesselgesetz BGBl. 211/92 und DGVO BGBl. II 426/99 und der Güteklasse 1 gemäß ÖNORM M 7812-1 besitzt.

Für die Ausführung der Schweißarbeiten werden nur Schweißer zugelassen, die die Prüfung für das anzuwendende Schweißverfahren in der erforderlichen Prüfgruppe gemäß ÖNORM EN 287 - 1 abgelegt haben. Die gültigen Prüfbescheinigungen werden vor Beginn der Schweißarbeiten dem Bauherren und dem Abnahmeorgan vorgelegt.

Druckprüfungen von Rohrleitungen

Die Art und der Umfang der Prüfung, die Durchführung, die Aufteilung auf die Prüfabschnitte und die Höhe des Prüfdrucks sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzustimmen.

Die Rohrleitungen werden nach der Wasserdruckprobe entleert, gereinigt und getrocknet. Das anfallende Wasser wird gereinigt und, falls möglich in einem weiteren Druckprobenabschnitt erneut verwendet.

Rauchgaskanal

Aufbau Rauchgaskanal

Der innen isolierte, eckige Rauchgaskanal besteht aus einer tragenden Blechwand mit ca. 6 - 8 mm Wandstärke. Zur Gewährleistung der notwendigen Steifigkeit des Rauchgaskanals wird das Blech außen mit Profilen versteift. Auf der Innenseite werden Bolzen in regelmäßigen Abständen angeschweißt, die zur Halterung der Dämmwolle und der Linerbleche dienen. Konstruktiv wird ein Verspannen der Linerbleche aufgrund von Wärmedehnung verhindert. Zur Vermeidung der Kondensationsproblematik wird die außen liegende Tragkonstruktion noch mit einer dünnen Schicht Dämmung und mit einem verzinkten Stahlblech verkleidet.

Verlauf des Rauchgaskanals

Die drei Einzelrauchgaskanäle von den drei Gasturbinen werden in einen gemeinsamen Rauchgaskanal zusammengeführt. Die Einbindung der Einzelrauchgaskanäle in den gemeinsamen Kanal wird strömungsoptimiert ausgeführt.

Zwischen Kamin, Einzelrauchgaskanal und gemeinsamem Rauchgaskanal werden Kompensatoren eingebaut um eine Entkopplung der Systeme sicherzustellen.

Die Anbindung des Rauchgaskanals an das Abwärmenutzungs (AWN)–Gebäude erfolgt ebenfalls mit einem Kompensator.

Anbindung des Rauchgaskanals

Da der Rauchgaskanal innen isoliert ist, erfahren die tragenden Teile des Kanals keine großen Wärmedehnungen. Dennoch treten alleine durch die Umgebungsbedingungen Wärmedehnungen auf.

Um zu vermeiden, dass diese Dehnungen ins Gebäude eingebracht werden wird eine Unterkonstruktion in Form eines Auflageschlittens ausgeführt, welche mit der Dachkonstruktion des Gaskompressor-Gebäudes fest verbunden wird. Der Auflageschlitten ist eine steife Rahmenkonstruktion, welche alle durch den Rauchgaskanal erzeugten Kräfte auf mehrere Dachbinder verteilt und so definiert in die Dachkonstruktion einleitet. Der Rauchgaskanal selbst wird lose auf diesen Auflageschlitten aufgelegt. Der Fixpunkt des Rauchgaskanals wird in der Mitte des gemeinsamen Rauchgaskanals konstruktiv ausgeführt.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.8 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 hat die OMV Power International GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007 pro halbe Stunde und pro Amtsorgan:	€ 23,70		
	Dauer in 1/2 Stunden	Amts- organe	Somit gesamt:
für die Besprechung am 28.11.2008	7	1	€ 165,90
für das Sondierungsgespräch am 03.03.2009	11	4	€ 1.042,80
	8	5	€ 948,00
	7	1	€ 165,90
	6	3	€ 426,60
für die 1. Besprechung am 28.04.2009	6	2	€ 284,40
für die 2. Besprechung am 28.04.2009	3	1	€ 71,10
	Gesamt:		<u>€ 3.104,70</u>
2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008.			
a) für diesen Bescheid			€ 1.357,00
	Anzahl Unterlagen	Sicht- vermerke	
b) nach Tarifpost A/7 für 420 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	7	60	€ 2.352,00
c) nach Tarifpost A/7 für 14 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 20.10.2008 á € 5,60.	7	2	€ 78,40
d) nach Tarifpost A/7 für 168 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 14.11.2008 á € 5,60.	7	24	€ 940,80
e) nach Tarifpost A/7 für 16 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 09.12.2008 á € 5,60.	4	4	€ 89,60
f) nach Tarifpost A/7 für 30 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 21.01.2009 á € 5,60.	5	6	€ 168,00

g) nach Tarifpost A/7 für 15 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 25.02.2009 á € 5,60.	5	3 €	84,00
h) nach Tarifpost A/7 für 25 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Nachreichunterlagen vom 08.05.2009 á € 5,60.	5	5 €	140,00
Zwischensumme Verwaltungsabgaben			<u>€ 5.209,80</u>

jedoch max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. **€ 1.357,00**

somit gesamt (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben) € 4.461,70

3.) Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die Teilnahme am Sondierungsgespräch am 03.03.2009, KV Nr.: 204/2009 (laut § 12 Abs. 6 des ArbIG i.V.m. § 77 AVG). € 142,20

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 7.101,40** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2009, auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Einreichunterlagen - GZ: FA13A-11.10-34/2008-13				
Ordner 1 von 3:				
1	x	21,80	=	€ 21,80 Zusammenfassung vom 01.09.2008, Spezifikation: X00-C812 AWN.
1	x	21,80	=	€ 21,80 Beschreibung des Vorhabens vom 28.08.2008, Dokument-Nr.: X00-C813 AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60 Weitendorf Gasverdichterstation + Abwärmenutzung - Übersichtsterminplan vom 17.06.2008.
1	x	21,80	=	€ 21,80 Technischer Bericht vom 29.08.2008, Dokument-Nr.: X00-C808 AWN.
1	x	21,80	=	€ 21,80 Dokument "Schutzgut Mensch, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter" vom 01.09.2008, Spezifikation: X00-C821_AWN.
1	x	21,80	=	€ 21,80 Fachbericht Lärm und Erschütterungen vom 01.09.2008, Spezifikation: X00-C802 AWN.

1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Tecon Engineering GmbH, "Layout_Abwärmenutzung_Weitendorf_Übersicht", Zeichnungs-Nr.: A00-G841_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Tecon Engineering GmbH, "Layout_Abwärmenutzung_Weitendorf_Übersicht (gedreht)", Zeichnungs-Nr.: A00-G842_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Tecon Engineering GmbH, "Layout _ Abwärmenutzung_Weitendorf_Ansicht_C", Zeichnungs-Nr.: A00-G843_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Tecon Engineering GmbH, "Layout _ Abwärmenutzung_Weitendorf_Ansicht_B", Zeichnungs-Nr.: A00-G844_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan der Tecon Engineering GmbH, "Layout _ Abwärmenutzung_Weitendorf_Ansicht_A-A", Zeichnungs-Nr.: A00-G845_AWN.
3	x	3,60	=	€	10,80	Projektübersicht
2	x	3,60	=	€	7,20	Auflistung "500 - Compression Station Weitendorf" vom 25. Jänner 2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Weitendorf Gasverdichterstation + Abwärmenutzung - Übersichtsterminplan vom 15.07.2008.
5	x	3,60	=	€	18,00	Immissionsberechnung "AWN isoliert", "AWN mit Ist-Situation Nacht", "AWN mit Ist-Situation Tag".
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument "Schutzgut Mensch - Verkehrstechnik" vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C828_AWN.
1	x	21,80	=	€	21,80	Bericht "Luft, Emissionen und Klima" vom 06.09.2008, Spezifikation: X00-C822_AWN.
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument "Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft)" vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C823_AWN.
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument "Schutzgut Wasser, Oberflächen-gewässer, Gewässerökologie und Grundwasser" vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C824_AWN.
1	x	21,80	=	€	21,80	Dokument "Schutzgut Biotope und Ökosysteme - Pflanzen, Tiere und Naturschutz" vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C825_AWN.
6	x	3,60	=	€	21,60	Dokument "Schutzgut Landschaft" vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C826_AWN.
			=	€	300,80	Zwischensumme - Ordner 1

Gebühren:					
Ordner 2 von 3:					
3	x	3,60	=	€ 10,80	Einreichunterlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) vom 01.07.2008, Spezifikation: X00_C814_AWN.
5	x	3,60	=	€ 18,00	Einreichunterlagen nach dem Baurecht vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C804_AWN.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einreichunterlagen Wasserrecht vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C805_AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Schnittstellenliste (Anlage 2 zu den Einreichunterlagen Wasserrecht vom 28.08.2008).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Einreichunterlagen nach dem Naturschutzrecht vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C806_AWN.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Einreichunterlagen nach dem Forstrecht vom 28.08.2008, Spezifikation: X00-C807_AWN.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Geologisch-geotechnischer Bericht vom 28.08.2008, Spezifikation: A00-G843_AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Fotodokumentation "Übersicht, Bohrkernfotos" (Anlage 2 zum geologisch-geotechnischen Bericht vom 28.08.2008).
2	x	3,60	=	€ 7,20	Baggerschürfe gemäß ÖNORM B 4401 Teil 4 (Anlage 9 zum geologisch-geotechnischen Bericht vom 28.08.2008).
5	x	3,60	=	€ 18,00	Grundstücksverzeichnisse vom 01.09.2008, Spezifikation: X00-C816_AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Dokument "Brandschutzalarm- & Brandschutzplan vom 28.08.2008, Spezifikation: A00-C817_AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Brandschutzplan UG & EG, Zeichnungs-Nr.: A00-G817_AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Brandschutzplan OG 1 & OG 2, Zeichnungs-Nr.: A00-G817-AWN.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Brandschutzplan DG, Zeichnungs-Nr.: A00-G817-AWN.
			=	€ 130,00	Zwischensumme - Ordner 2

Gebühren:					
Ordner 3 von 3:					
1	x	7,20	=	€ 7,20	Lageplan Bodenuntersuchungen 2005 + 2008, Zeichnungs-Nr.: A00-G843-AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Rodungsplan, Zeichnungs-Nr.: X00-C809-AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Biotoptypen - Bestand mit Kompressorstation und Abwärmenutzungsanlage", Zeichnungs-Nr.: X00_G812_AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Lageplan Entwässerung - Beitragsflächen, Zeichnungs-Nr.: A00 G806-2-AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Lageplan Strassen, Befestigte Flächen, Grünflächen, Zeichnungs-Nr.: A00-G807-AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Lageplan Wegerecht, Zeichnungs-Nr.: X00-C809-AWN.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Bepflanzungsplan, Zeichnungs-Nr.: A00-G819-AWN.

1	x	3,60	=	€	3,60	Kabeltrassenplan_Beleuchtungsplan, Zeichnungs-Nr.: N21-G817_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "Hochspannungskabelrouten", Zeichnungs-Nr.: N21-G818_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Erdungsplan, Zeichnungs-Nr.: N00-G818_AWN.
1	x	3,60	=	€	3,60	Übersichtsplan - Energieversorgung, Zeichnungs-Nr.: N00-G802_AWN.
1	x	7,20	=	€	7,20	Bautechnischer Lageplan, Zeichnungs-Nr.: A00-G804-AWN.
1	x	7,20	=	€	7,20	MB_Dispositionsplan, Zeichnungs-Nr.: X00-G820_AWN.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Geländeprofile - Teil 1", Zeichnungs-Nr.: A00-G808-1-AWN.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Geländeprofile - Teil 2", Zeichnungs-Nr.: A00-G808-2-AWN.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Grundriss UG/EG", Zeichnungs-Nr.: A10-H850.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Grundriss OG1/OG2", Zeichnungs-Nr.: A10-H851.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Dachdraufsicht", Zeichnungs-Nr.: A10-H852.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Schnitte A-A/B-B", Zeichnungs-Nr.: A10_H853.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Ansichten Teil 1", Zeichnungs-Nr.: A10-H854.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Gebäude - Ansichten Teil 2", Zeichnungs-Nr.: A10-H855.
1	x	3,60	=	€	3,60	Leitplan Fundament Kamin, Zeichnungs-Nr.: A10-H860.
1	x	3,60	=	€	3,60	Leitplan Fundament Kessel, Zeichnungs-Nr.: A10-H861.
1	x	3,60	=	€	3,60	Leitplan Fundament Luftkühler, Zeichnungs-Nr.: A10-H862.
1	x	3,60	=	€	3,60	Leitplan Fundament Trafo, Zeichnungs-Nr.: A10-H863.
			=	€	151,20	Zwischensumme - Ordner 3

Gebühren - Nachreichung vom 20. Oktober 2008, GZ: FA13A-11.10-34/2008-37						
1	x	21,80	=	€	21,80	Gutachten von Univ. Prof. Dr. med. Christian Vutuc zum Fachbereich Humanmedizin.
1	x	21,80	=	€	21,80	Bericht "Luft, Emissionen und Klima" vom 26.09.2008, Spezifikation: X00-C822_AWN.
			=	€	43,60	Zwischensumme - Nachreichung 20.10.2008

Gebühren - Nachreichung vom 14. November 2008, GZ: FA13A-11.10-34/2008-57					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Dokument "Nachreichungen" vom 12.11.2008.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang I - X00-C808 "Technischer Bericht Kapitel 3.4".
4	x	3,60	=	€ 14,40	Anhang II - Nachreichung Sicherheitsdatenblätter (Wasserrecht).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang III - Zustimmung Kanalisationsunternehmen.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang IV - Plan "Geologie Beilage 1"
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang IV - Absteckplan
1	x	21,80	=	€ 21,80	Anhang V - X00-C821_AWN Rev. 1: "Raumplanung, Sach- und Kulturgüter".
1	x	21,80	=	€ 21,80	Anhang VI - X00-C802_AWN Rev. 3: "Fachbericht Lärm und Erschütterungen".
1	x	21,80	=	€ 21,80	Anhang VII - X00-C822_AWN Rev. 3: "Bericht Luft, Emissionen und Klima".
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang 1 zu Anhang VII "Stellungnahme des ZAMG zur Windverteilung Weitendorf".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 2 zu Anhang VII "AWN Baustellenzufahrt Weitendorf New Compressor Station".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 3 zu Anhang VII "Weitendorf AWN Übersichtsterminplan X00-C813_AWN2".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang VIII - Verschneidung AWN - Luftbild.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang IX - Teilungsplan.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang X - Brandschutzplan (EG UG).
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang X - Brandschutzplan (OG1 OG2).
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang X - Brandschutzplan (DG).
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Grundriss UG/EG.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Grundriss OG1/OG2.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Dachdraufsicht.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Schnitte A-A/B-B.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Ansichten Teil 1.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang XI - Gebäude - Ansichten Teil 2.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Anhang XII - Energieausweise der Gebäude.
			=	€ 231,40	Zwischensumme - Nachreichung 14.11.2008

Gebühren - Nachreichung vom 09. Dezember 2008, GZ: FA13A-11.10-34/2008-66					
3	x	3,60	=	€ 10,80	Nachreichungen Forstwirtschaft und Wildökologie vom 09. Dezember 2008.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Forstliche und Wildökologische Ausgleichsmaßnahmen", Zeichnungs-Nr.: A00-G819-AWN.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Vereinbarungen zwischen Grundstücksbesitzern und der OMV Power International GmbH.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Kostenkalkulation Laubholzaufforstung
			=	€ 28,80	Zwischensumme - Nachreichung 09.12.2008

Gebühren - Nachreichung vom 21. Jänner 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-93				
2	x	3,60	= € 7,20	Nachreichungen Bau - 2. Teil.
1	x	7,20	= € 7,20	Bautechnischer Lageplan, Zeichnungs-Nr.: A00-G804-AWN.
1	x	3,60	= € 3,60	Einreichung Vorstatik
4	x	3,60	= € 14,40	Brandschutzkonzept - Nachreichung, Brandschutzalarm- & Brandschutzplan.
2	x	3,60	= € 7,20	Anhang 1 - VGB Richtlinie 108 - Auszug.
1	x	21,80	= € 21,80	Anhang 2 - Brandalarmplan OMV aus Einreichung der Gasverdichterstation.
			€ 61,40	Zwischensumme - Nachreichung 21.01.2009

Gebühren - Nachreichung vom 25. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-133				
3	x	3,60	= € 10,80	3. Nachreichung Bau, Klärungen zum Bautechnischen Gutachten.
1	x	3,60	= € 3,60	Bautechnischer Lageplan, Zeichnungs-Nr.: A00-G804-AWN.
1	x	21,80	= € 21,80	Energieausweise.
			€ 36,20	Zwischensumme - Nachreichung 25.02.2009

Gebühren - Nachreichung vom 08. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-198				
3	x	3,60	= € 10,80	4. Nachreichung Bau, Heizöltank, Heizraum inkl. Kamin - Ergänzungen.
1	x	7,20	= € 7,20	Bautechnischer Lageplan, Zeichnungs-Nr.: A00-G804-AWN; Revision 3.
1	x	7,20	= € 7,20	Plan "Gebäude - Ansichten Teil 1", Zeichnungs-Nr.: A10-H854; Revision 1.
1	x	7,20	= € 7,20	Plan "Gebäude - Grundriss UG/EG", Zeichnungs-Nr.: A10-H850; Revision 1.
1	x	7,20	= € 7,20	Plan "Gebäude - Schnitte A-A/B-B", Zeichnungs-Nr.: A10 H853; Revision 1.
			€ 39,60	Zwischensumme - Nachreichung 08.05.2009

Gesamt:

€ 300,80 Ordner 1
€ 130,00 Ordner 2
€ 151,20 Ordner 3
€ 43,60 Nachreichung 20. Oktober 2008
€ 231,40 Nachreichung 14. November 2008

Zwischensumme: € 857,00

7 x € 857,00 = € 5.999,00 für die Unterlagen in 7-facher Ausfertigung
4 x € 28,80 = € 115,20 Nachreichung 09. Dezember 2008 in 4-facher Ausfertigung
5 x € 61,40 = € 307,00 Nachreichung 21. Jänner 2009, in 5-facher Ausfertigung
5 x € 36,20 = € 181,00 Nachreichung 25. Februar 2009, in 5-facher Ausfertigung
5 x € 39,60 = € 198,00 Nachreichung 08. Mai 2009, in 5-facher Ausfertigung
= **€ 6.800,20 Gebühren Einreich- und Nachreichunterlagen gesamt**

Eingaben:				
1	x	13,20	= € 13,20	Antrag auf Genehmigung gem. § 18b UVP-G vom 10.09.2008 (OZ 13 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Zustimmungserklärung vom 09. September 2008 (OZ 17 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 15. Oktober 2008 - Übermittlung Nachreichunterlagen (OZ 37 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 14. November 2008 - Übermittlung Nachreichunterlagen (OZ 57 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Besprechungsprotokoll vom 28. November 2008 (OZ 62 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 05. Dezember 2008 - Übermittlung Nachreichung Forstwirtschaft und Wildökologie (OZ 66 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 16. Jänner 2009 - Übermittlung Nachreichung Bau 2. Teil (OZ 93 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 23. Februar 2009 - Übermittlung Nachreichung Bau 3. Teil (OZ 133 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 26. Februar 2009 - Anrainer ÖBB (OZ 138 im Akt).
4	x	13,20	= € 52,80	Niederschrift vom 03. März 2009 (OZ 142 im Akt).
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage A - Anwesenheitsliste zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./A zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./B zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./C zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./D zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./E zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./F zur Niederschrift vom 03. März 2009
2	x	3,60	= € 7,20	Beilage ./G zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./H zur Niederschrift vom 03. März 2009
1	x	7,20	= € 7,20	Teilungsplan vom 07.10.2008 (Anlage zu Beilage ./H), GZ: 11600 S44.
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage ./I zur Niederschrift vom 03. März 2009.
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 06. März 2009 (OZ 151 im Akt).
2	x	13,20	= € 26,40	Besprechungsprotokoll vom 28. April 2009 (OZ 178 im Akt).
1	x	3,60	= € 3,60	Beilage A - Anwesenheitsliste zum Besprechungsprotokoll vom 28. April 2009.
1	x	13,20	= € 13,20	Niederschrift vom 28. April 2009 (OZ 179 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Besprechungsprotokoll vom 28. April 2009 (OZ 182 im Akt).
1	x	13,20	= € 13,20	Eingabe vom 05. Mai 2009 - Übermittlung der 4. Nachreichung Bau (OZ 198 im Akt).
			€ 301,20	Summe Eingaben

Gebühren - Gesamt:

1 x 6.800,20 = € 6.800,20 für Einreich- und Nachreichunterlagen gesamt

1 x 301,20 = € 301,20 für Eingaben

€ 7.101,40 Gesamtsumme

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Ergebnisse des Sondierungsgespräches, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassung der Sachverständigengutachten, Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und den eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im Bescheid angeführt ist.

Die Zusammenstellung der Gutachten gab einen Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass keine Widersprüche bzw. es eine negative Stellungnahme eines einzelnen Fachgutachters gibt.

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachten erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch die durchaus schlüssige und nachvollziehende Zusammenfassung der Teilgutachten stützen.

2.2 Verfahrensgang

Mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, wurde das UVP-Vorhaben „OMV TAG Expansion 04, Gasverdichterstation in Weitendorf/Stmk.“ genehmigt.

Mit der Eingabe vom 10. September 2008, hat die OMV Power International GmbH, floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, den Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das UVP-Änderungsvorhaben **„Gasverdichterstation Weitendorf - Abwärmenutzung“**, eingebracht.

Nach Beiziehung bzw. Bestellung von Sachverständigen der Behörde wurden zuerst die Einreichunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin evaluiert.

Nach erfolgten Verbesserungsaufträgen durch die UVP-Behörde erfolgten Nachreichungen am 15. Oktober 2008, 14. November 2008 und 05. Dezember 2008 sowie 21. Jänner 2009 und 25. Februar 2009 seitens der Konsenswerberin.

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2008, wurden die Einreichunterlagen den beteiligten Stellen übermittelt. Mit Verständigung vom 05. Februar 2009 bzw. 20. Februar 2009 wurden die durch die Änderung betroffenen Beteiligten zum Sondierungsgespräch am 03. März 2009, geladen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen bestand, die auch beim Sondierungsgespräch zu Protokoll gegeben werden konnten.

Bis zum Sondierungsgespräch sind keine Stellungnahmen bei der UVP-Behörde eingelangt.

Festgehalten wird, dass die Fachgutachten der nominierten Sachverständigen die Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes darstellen und eben diese im Zuge des Sondierungsgespräches erläutert werden sollen.

Beim Sondierungsgespräch wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- 1, Stellungnahme von Mag. Christopher Grunert, Umwelthanwaltschaft für Steiermark;
2. Stellungnahme von Ing. Heike Siegl für das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan;
3. Stellungnahme von Ing. Franz Plasser, Bürgermeister der Gemeinde Weitendorf;
4. Stellungnahme seitens der OMV Gas GmbH, Mag. Armin Ritzinger;
5. Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin, Dipl.-Ing. Miroslav Kovacic;
6. Stellungnahme von Dipl.-Ing. Gernot Hribar (BBL Leibnitz) in Vertretung des ÖWG (Amt. der Stmk. LRG, FA19B).

Am 17. April 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-172, ging der UVP-Behörde die gutachterliche Stellungnahme für den Bereich Bau- und Brandschutztechnik zu. Aufgrund dieser gutachterlichen Stellungnahme fand am 28. April 2009 eine Besprechung mit dem Amtssachverständigen Ing. Werner Höbarth und Vertretern der OMV Power International GmbH sowie den Bautechnikern der Konsenswerberin statt. Nach dieser Besprechung am 28. April 2009 wurde Johann Tertinegg als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich Bau- und Brandschutztechnik, für die der Behörde noch aus bau- und brandschutztechnischer Sicht unklaren Aussagen zum unterirdischen Heizöltank bzw. zum Heizraum inkl. Kamin zur Notversorgung, bestellt.

Am 29. April 2009 (OZ 186 im Akt), ging eine rechtliche Stellungnahme vom Legisten des Steiermärkischen Baugesetzes, Dr. Paul Trippl, Fachabteilung 13B, als mitwirkende Behörde ein. Am 04. Mai 2009 (OZ 189 im Akt) ging Befund und Gutachten des nichtamtlichen bau- und brandschutztechnischen Sachverständigen Johann Tertinegg bei der UVP-Behörde ein.

Mit Schreiben vom 05. Mai 2009, wurde den Parteien Gelegenheit geboten, zu den noch eingegangenen Einreichungen und zu dem Sachverständigen-Gutachten Stellung zu nehmen (OZ 190 im Akt).

Es wurden im Zuge des Parteiengehörs keine Stellungnahmen abgegeben.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

§17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24h Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

- §17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.
- §17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.
- §17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§ 18b des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens sind vor dem in § 22 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

- §17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

§18(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§6 Abs.2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

§19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§19(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs.1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei §14 Abs.3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
 2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
- zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§1(1) Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus

1. Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekeessel) oder
2. Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, und anderen unmittelbar damit verbundenen Einrichtungen, die mit den Dampfkesseln oder Gasturbinen in einem technischen Zusammenhang stehen, und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

§1(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Anlagen, deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden.

§1(3) Münden die Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel oder Gasturbinen, die im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen, in einen gemeinsamen Schornstein, der auch mehrere Züge umfassen kann, oder stehen mehrere im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehende Dampfkessel oder Gasturbinen eines Betriebes in einem engen räumlichen Zusammenhang, so gelten diese grundsätzlich als zu einer einzigen Anlage gehörend.

§1(4) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Anlagen hinsichtlich

1. der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt insgesamt zu erreichen und
2. der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

§ 5 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§5(1) Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von:

1. Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW oder mehr beträgt, oder
2. Gasturbinenanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

§5(2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, führen, und
3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem die neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn
 - a) die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

§5(3) Ergänzend zu Abs. 2 darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz dem Stand der Technik entsprechender technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Dampfkesselanlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen.

§5(4) Weiters gilt für die Genehmigung von wesentlichen Änderungen:

1. Wird eine Anlage wesentlich geändert (wesentliche Änderung gemäß § 2 Z 8), haben für jene Anlagenteile, auf die sich die Änderung auswirkt, die jeweils geltenden Bestimmungen für neu zu errichtende Anlagen Anwendung zu finden.

2. Wird eine genehmigte Anlage um eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW erweitert (wesentliche Änderung), so gelten für den neuen Teil der Anlage die Emissionsgrenzwerte für die Luft gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für neu zu errichtende Anlagen, die nach Maßgabe der Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage festzulegen sind.
3. Eine Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage hat auch die bereits genehmigte Anlage bezüglich der Bestimmungen des Abs. 2 Z 3 zu umfassen.

§5(5) Für das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz auf Grund § 12 entfällt, gilt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:
 - a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
 - b) Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
 - c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
 - d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
 - e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind dafür die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend den Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) die Grundzüge des Projekts anzuzeigen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung einschließlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.

2. Die Behörde (§ 25) hat das Genehmigungsverfahren gemäß Z 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Z 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.
3. Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Z 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von Anlagen sind von der Behörde (§ 25), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die in Z1 lit. a bis e genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr.299/1989, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff. WRG 1959) bleiben unberührt.
4. Z3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, den Arbeitsinspektoren obliegen, nicht anzuwenden.

§ 8 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§8(1) Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (§ 6 Abs. 1 oder 2) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser, spätestens jedoch sechs Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages, zu ergehen.

§8(2) Der Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten

1. Verwendungszweck und Art der Anlage;
2. die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten (§ 2 Z 9), sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§ 2 Z 10);
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
4. die Schornsteinhöhe;
5. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde;
6. Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
7. die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzuzeigen ist;
8. die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für die Luft auf längere Zeit im Sinne des § 16 Abs. 6 vorliegt, sowie Festlegungen für den Betrieb während der Störung;
9. für Anlagen, die mit Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Rauchgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist;
10. gegebenenfalls Auflagen, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Z 2 verhindern;

11. Verpflichtung des Betreibers, der Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

§8(3) Der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat insbesondere zu enthalten:

1. Festlegungen bzw. Auflagen gemäß Abs. 2 Z 1, 2, 4 bis 11;
2. die zulässigen Emissionsgrenzwerte; diese haben die Schadstoffe gemäß Anlage 3 zu umfassen, sofern sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu erreichen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort, und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Wassers und des Bodens zur Erfüllung der Bestimmungen der mitgeltenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Z 1;
4. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen, die über jene gemäß Abs. 2 Z 8 und 9 hinausgehen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte;
5. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
6. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

§8(4) Die Behörde hat im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. b) über die Genehmigung einer Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 5 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

- §5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
 2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
 6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

§5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 19 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluß sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;

5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

§ 22 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

§22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

§22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

§22(3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§22(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

§22(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 29 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz)

§29(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§29(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

§29(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§29(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

§29(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

§29(6) Werden die Interessen gemäß §114 Abs.2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

§29(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs.6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

§29(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs.6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

§29(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

§29(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

§ 1 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971)

§1(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken.

§1(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

**§ 2 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen,
die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken
(Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971)**

§2(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

§2(2) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

**§ 3 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen,
die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken
(Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971)**

§3(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

§3(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 10 bis 16 (Leistungsrechte) oder 17 bis 20 (Enteignung) in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 1999 erzeugten Elektrizität dienen.

**§ 6 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen,
die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken
(Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971)**

§6(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

§6(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;
- g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
- h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

§6(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 des Gesetzes vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971)

§7(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, dass die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

§7(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) abgegeben Stellungnahmen wiedergegeben.

2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfalltechnik, Abwassertechnik

Aus abfalltechnischer Sicht wird zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung und Einhaltung der im Abfallwirtschaftskonzept für die Verdichterstation Baumgarten, dessen Systematik für die Verdichterstation Weitendorf übernommen wird, und der im Kapitel Abfälle und Reststoffe, sowie den in den Nachreichungen angeführten Maßnahmen den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallende Abfälle gemäß § 77 Abs. 4 GewO nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben „Abänderung der Gasverdichterstation Weitendorf, Errichtung einer Abwärmenutzung“ keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmenvorschläge berücksichtigt und vorgeschrieben werden.

Aus abwassertechnischer Sicht wird zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung und Einhaltung der im oben angeführten Befund beschriebenen Maßnahmen sowie den in den Nachreichungen angeführten Maßnahmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kanalisationsunternehmen, keine Einwände gegen die Einleitung von Abwasser aus der Abwärmenutzung Weitendorf im Ausmaß von 7,08 m³/h bzw. 118 l/min bzw. 1,97 l/s in die öffentliche Kanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage Wildon des AWV Grazer Feld. Aus abwassertechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben „Abänderung der Gasverdichterstation Weitendorf, Errichtung einer Abwärmenutzung“ keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden sofern folgende weiter unten angeführte Maßnahmenvorschläge berücksichtigt und vorgeschrieben werden.

Bautechnik, Brandschutz

Laut Fachgutachten werden durch die Abwärmenutzung keine Verschlechterungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-G entstehen.

Es werden jedoch in Teilbereichen Abweichungen von materienrechtlichen Bestimmungen (Abstandsbestimmungen, Energieausweis, etc.) sowie noch fehlende Angaben (Mineralöllagerung) bemängelt, die durch Nachreichungen geklärt werden konnten.

Für die allfällige Auflassung wurden entsprechende Vorkehrungen vorgeschlagen.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Vorhabens entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen und Belästigungen für Personen und die Umwelt auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Die zu erwartenden Explosionsgefahren wurden erhoben und Explosionsschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um Gefährdungen für Personen und Umwelt auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben.

Emissionstechnik

Grundsätzlich stellt die Abwärmenutzung eine sinnvolle Energieverwertung dar und wird daher positiv beurteilt.

Bei den Emissionen ist der Stand der Technik gewährleistet. Die Baustellenemissionen sind durch die im Projekt vorgegebenen Maßnahmen und die vorgeschlagenen Auflagen zu begrenzen. Für den Betrieb sind die Emissionen der Gasverdichterstation und des Notstromaggregates bereits genehmigt. Die geplante Ölheizung unterliegt der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) BGBl. II Nr. 331/1997. Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich, da die Emissionsgrenzwerte und die Messungen und Prüfungen gesetzlich geregelt sind.

Aus emissionstechnischer Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Abwärmenutzung keine Bedenken.

Forsttechnik

Bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Rodung wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung, der in der UVE festgelegten und der zusätzlich durch den forsttechnischen Amtssachverständigen zwingend geforderten Maßnahmen, entsprechend der vom SV vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen durch das Projekt für die Abwärmenutzung der Gasverdichterstation Weitendorf nur geringfügige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Geologie

Das Vorhaben ist aus geologischer und geotechnischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosionen und Massenbewegungen dem Stand der Erdbautechnik.

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und dem Betrieb der Gasverdichterstation sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten. Es wird den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen.

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb besteht aus geologisch-geotechnischer und auch hydrogeologischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung.

Gewässerschutz

Das Entwässerungskonzept zur Verbringung, Sammlung, Behandlung und Ableitung aller anfallenden Wässer (Bauphase und Betrieb) und die geplanten konstruktiven wasserbautechnischen Eingriffe werden grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässer-, Bauwerks- und Grundeigentümerschutz (keine Verschlechterung zum IST-Zustand) dienend bezeichnet und stellen insgesamt eine umweltverträgliche Lösung dar.

Durch die vorgesehene Baudurchführung mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der zu entsorgenden Wässer wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten werden.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbau und Gesamtentwässerung-Gewässerschutz“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten, wobei die im Genehmigungsbescheid vom 13.03.2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, formulierten Hinweise und der Vorschlag für eine allfällige Befristung des Wasserbenutzungsrechtes auf 25 Jahre sinngemäß auch für den gegenständlichen Abänderungsantrag Geltung haben.

Immissionstechnik

Durch die geplante Errichtung einer Abwärmenutzungsanlage im Zusammenhang mit der mit Bescheid der Fachabteilung 13A vom 13. März 2008 genehmigten Gasverdichterstation Weitendorf kommt es zu folgenden Änderungen der zu erwartenden Zusatzimmissionen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt einer Verdichterstation ohne Abwärmenutzung:

Die **Bauphase** verlängert sich um rund 7 ½ Monate, wobei die emissionsintensive Standortvorbereitungsphase rund 10 Wochen dauern soll.

In der Bauphase sind für NO₂ entsprechend den emissionsseitigen Änderungen Immissionszunahmen an den betrachteten Aufpunkten im Vergleich zur Errichtung der Verdichterstation zu erwarten, wobei die Zunahme lokal sehr unterschiedlich ausfällt und im Bereich des Anwesens Bernerbauer beim maximalen Halbstundemittel fast 300 % beträgt.

Die errechneten Gesamtbelastungen bleiben aber überall mit maximal rund 60 % deutlich unter dem gesetzlichen Grenzwert.

Die PM₁₀-Immissionen gehen aufgrund des geringeren Bauvolumens beim maximalen Tagesmittel um 10 bis 40 % zurück. Die Zusatzbelastungen erreichen nunmehr maximal 1,1 µg/m³ im Tagesmittel oder 2,5 % des Grenzwertes, sie sind als irrelevant im Sinne des § 20 IG-L anzusehen.

In der **Betriebsphase** führt die infolge der geringeren Austrittstemperatur verschlechterte Ausbreitung der Abluft zu einer Erhöhung der NO₂-Immissionen. Die Zusatzbelastungen verdoppeln sich im Jahresmittel am Immissionsmaximum östlich der Anlage im Bereich des Anwesens Bernerbauer bzw. verdreifachen sich bei den Spitzenbelastungen. In Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben sind die Änderungen aber nicht gravierend. Die Gesamtbelastungen bleiben im Jahresmittel bei rund 82 % des Grenzwertes (in der Vorbelastung bei 78 %), für die Spitzenbelastungen bei 55 % des Grenzwertes.

Für PM₁₀ ergeben sich rechnerisch keine Änderungen durch die Inbetriebnahme der Abwärmenutzung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. Die Zusatzbelastungen bleiben auch im Immissionsmaximum im Bereich von 0,05 % im Jahresmittel bzw. unter 1 % im Tagesmittel. Damit wird der Forderung, dass in vorbelasteten Gebieten die Zusatzbelastung höchstens 1 % des Grenzwertes für den Jahresmittelwert und 3 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert betragen darf, entsprochen.

Für Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid errechnen sich Zusatzbelastungen, die durchwegs deutlich unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes liegen. Aufgrund der tiefen Vorbelastung und den vergleichsweise geringen Zusatzimmissionen bleiben die Gesamtbelastungen weit unter den Vorgaben des IG-L bzw. der Forstverordnung.

Beurteilungsmaterie Klima:

Der ursprünglich geplante Betrieb der Gasverdichterstation ohne Nutzung der Abwärme war einer der Hauptkritikpunkte im seinerzeitigen UVP-Verfahren.

Durch den nunmehrigen Abänderungsantrag wird dem nachgekommen. Die Aufrüstung der Station ist daher aus der Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich zu begrüßen.

Zwar kommt es durch die Verlängerung der Bauphase zur Mehremissionen an klimarelevanten Treibhausgasen, diese Emissionen fallen neben dem Energie-Einsparungspotential in der Betriebsphase allerdings nicht ins Gewicht.

Luftfahrttechnik

Es wird festgestellt, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage um kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 des Luftfahrtgesetzes handelt.

Optische oder elektrische Störwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die Anlage projektkonform errichtet wird.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist nicht vorstellbar.

Die geplanten Änderungen widersprechen aus luftfahrttechnischer Sicht nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 des UVP-G 2000.

Maschinentchnik

Aus maschinentechnischer Sicht wird festgehalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen vorhersehbare Gefährdungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und Beeinträchtigungen und Belästigungen ein zumutbares Ausmaß nicht überschreiten.

Die effiziente Verwendung von Energie ist auch eine Genehmigungsvoraussetzung nach dem Emissionsgesetz für Kesselanlagen, welches vorsieht, Abgase von Gasturbinen in Dampfkessel zu leiten, sofern die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist. Diese gesetzliche Voraussetzung wird mit der nunmehr geplanten Änderung des Vorhabens erfüllt.

Der projektierte Gesamtwirkungsgrad der Anlage wird mit und ohne Fernwärmeauskopplung mit 58 bzw. 49 % angegeben. Dies ist als erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisher geplanten Wirkungsgrad von 37 % anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Hauptzwecks der Anlage (Verdichtung von Erdgas), bei welchem die Umwandlung thermischer Energie in elektrische Energie nicht im Vordergrund der Anlagenoptimierung stehen kann, ist aus maschinentechnischer Sicht festzustellen, dass die Energie effizient verwendet wird.

Naturschutz

Der ASV für Naturschutz stellt fest, dass durch die geplante Anlagenerweiterung – bei Durchführung sämtlicher in der UVE festgelegten Ausgleichsmaßnahmen – verglichen mit der bereits positiv beurteilten Gasverdichterstation keine zusätzlichen, erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der beiden Anlagenteile ist wegen der naturräumlichen Rahmenbedingungen (keine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder hochwertigen Lebensräumen bzw. geschützten Arten) und der bereits bestehenden landschaftlichen Vorbelastungen durch Verkehr – und Infrastruktureinrichtungen als sehr geeignet zu bezeichnen.

Schallschutz

Bauphase:

In den meisten Bauphasen und in der Mehrheit der Immissionspunkte ergeben sich geringer spezifische Immissionen. In jenen Immissionspunkten mit höheren spez. Schallimmissionen ist aber aufgrund der bestehenden örtlichen Verhältnisse hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels mit Veränderungen im Bereich von 1dB während der entsprechenden Bauphasen zu rechnen.

Die zu erwartenden Schallpegelspitzen aus dem Bau der Abwärmenutzungsanlage sind in Höhe und Charakter vergleichbar (ähnliche Tätigkeiten, ähnliche Maschinen und Geräte) mit jenen Schallpegelspitzen welche aus dem Bau der Gasverdichterstation verursacht wurden.

Betriebsphase:

Durch die geplante Abwärmenutzungsanlage kommt es zu einer Anhebung des Basispegels in den Tagesstunden von maximal 1,5 dB und in den Nachtstunden von maximal 3,1 dB.

Schallminderungsmaßnahmen wurden in das Projekt bereits eingearbeitet. Bei einer Verminderung der Gesamtschallemissionen der Abwärmnutzungsanlage von 5 dB könnte eine Anhebung des Basispegels in den betrachteten Immissionspunkten auf max. 1 dB vermindert werden. 1dB liegt im Bereich der Mess- und Rechentoleranz der verwendeten Methoden. Somit würden die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse hinsichtlich des Basispegels nicht verändert werden.

Schallemissionen aus dem HL-AG Streckenteil im Bereich der Verdichterstation wirken in dem Bereich der durch Autobahn und Verdichterstation gebildeten örtlichen Verhältnisse.

Ohne Details des Koralmbahnprojektes einsehen zu können, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es, aufgrund der Fahrgeschwindigkeiten (Hochleistungsstrecke) und der Fahrfrequenzen, zumindest zu einer Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse kommen wird. Eine Erhöhung des Basispegels kann grundsätzlich weiters nicht ausgeschlossen werden.

Unter der Berücksichtigung der zusätzlichen Schallemissionen aus dem HL-AG Streckenteil der Koralmbahn stellen die ermittelten Veränderungen den schlechtesten Fall dar.

Überörtliche Raumplanung

Zusammenfassend wird aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung festgestellt, dass die Nutzung der Abwärme positiv zu werten ist.

Die im Fachgutachten genannten Zielkonflikte sind jedoch in Abwägung mit den Zielübereinstimmungen und den Interessen übergeordneter Planungen zu sehen, wodurch sich in Summe eine sehr geringe nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Zielsetzungen der überörtlichen Programme und Pläne ergibt.

Umweltmedizin

Lärm:

Wie bereits im Erstgutachten festgehalten, werden die Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz von 55/45 dB tags/nachts im Freien vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen bereits durch die Ist-Situationen überschritten. In den meisten Bauphasen sind an der Mehrheit der Immissionspunkte geringere spezifische Immissionen zu erwarten. Im Erstgutachten, zur Gasverdichterstation wurde ausgeführt, dass durch die zu erwartende Veränderung der Ist-Situation während der Bauphase keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftreten werden. Diese Aussage gilt um so mehr, als hier doch teilweise Reduktionen der berechneten Immissionen der Gasverdichterstation um bis zu 6 dB zu erwarten sind.

Auch die Schallpegelspitzen, die zwischen 56,2 und 58,5 dB liegen, sind deutlich geringer als beim Vergleichsprojekt. Weiters ist festzustellen, dass diese nur gering über dem Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB liegen (Maximum 58,5 dB). Für den Tagbetrieb zwischen 06:00 und 22:00 Uhr kommt es wieder am IPkt_5 zu einer Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse um 1,3 dB (vergleichbar dem Erstprojekt). Der Prognosewert von 41,5 ist wie im ersten Gutachten so zu beurteilen, dass dieser Immissionswert mit leisen Gebieten wie Kurorte vergleichbar ist.

In der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr treten Veränderungen am IPkt_4 um 0,7 dB und am IPkt_5 um 2,2 dB auf. Erst ab 3 dB ist mit einer Wahrnehmung durch den menschlichen Organismus zu rechnen. Die zu erwartenden Prognosewerte 43,8 und 38,4 dB liegen unter dem Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 45 dB für die Nachtzeit. Alle anderen Prognosewerte unterscheiden sich nicht von den Schallpegelwerten der Ist-Situation.

Störfall der Abwärmenutzungsanlage:

Hier ist ein Maximalpegel für die Dauer von 60 Sekunden von 46,9 dB bis 52,9 dB während des Tages- und der Nachtzeit zu erwarten. Während für den Tag diese Schallpegelspitzen unter den Schallpegelspitzen der Ist-Situation liegen, ist auch in der Nachtphase, da es sich um den Außenbereich der Anrainer handelt, mit keinen Aufwachreaktionen zu rechnen.

Die Dauer und Lärmimmissionen der Nachsorgephase der Abwärmenutzungsanlage sind ident mit den vorher beschriebenen Werten der Bauphase und müssen daher nicht gesondert beurteilt werden.

Auch für die Verkehrszu- und -abfahrten während Bau- und Betriebsphase ergibt sich keine andere Beurteilung als bei der Gasverdichterstation.

Die Gesamtschalleistungspegel beider Anlagenteile wurden im Dauerbetrieb mit 105,8 dB berechnet. In einer Entfernung von 5.500 m ist daher ein Immissionspegel von 20 dB zu erwarten. Dadurch entsteht keine Beeinflussung des Basispegels.

Im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnen-Schutz wird darauf hingewiesen, dass die ArbeitnehmerInnen auf die persönliche Schutzausrüstung hingewiesen werden müssen, nachdem ein maximaler Halleninnenpegel von 85 dB zu erwarten ist und auch der Auslösewert von 80 dB (VOLV) erreicht wird.

Vibrationen

Vom ASV für Schall- und Erschütterungstechnik wurde darauf hingewiesen, dass keine relevanten Erschütterungen zu erwarten sind

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schallminderungsmaßnahmen bereits in die Berechnungen des ASV für Schall- und Erschütterungstechnik eingegangen sind. Insgesamt kann bei Einhalten dieser technischen Maßnahmen das Projekt positiv beurteilt werden. Sinnvoll wäre nach Abschluss der Bauarbeiten eine Abnahmemessung durchzuführen, um konkrete Werte des Projektes durch die Komplexität der Anlage und das Zusammenwirken aller Quellen (Koralmbahn) zu ermitteln.

Luftschadstoffe:

In der um 7 ½ Monate verlängerten Bauphase und einer Standortvorbereitungsphase von rund 10 Wochen kommt es bei NO₂ durch die errechnete Gesamtbelastung zu keiner Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes.

Die berechneten $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Zusatzbelastung im Tagesmittel bei PM_{10} entspricht 2,5 % des Grenzwertes und ist als irrelevant im Sinne des § 20 IG-L anzusehen.

Gesundheitliche Auswirkungen sind bei den berechneten Werten während der Bauphase nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase können für NO_2 trotz Erhöhungen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte wie beim ersten Projekt unterschritten werden.

Für PM_{10} konnte rechnerisch keine Änderung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt festgestellt werden. Die Zusatzbelastung wurde mit 0,05 % im Jahresmittel bzw. unter 1 % im Tagesmittel ermittelt. Wieder wird die Forderung, dass die Zusatzbelastung höchstens 1 % des Grenzwertes für den Jahresmittelwert und 3 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert betragen darf, eingehalten.

Für Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid wurden Zusatzbelastungen ermittelt, die deutlich unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes liegen. Durch diese geringe Zusatzbelastung und geringe Vorbelastung können auch hier die Vorgaben des IG-L eingehalten werden. Insgesamt ist auch während der Betriebsphase mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt kommt der medizinische Gutachter der UVE im Hinblick auf die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu einem vergleichbaren Ergebnis. Die positive Beurteilung kann nachvollzogen werden.

Verkehrstechnik

Insgesamt gesehen werden die Auswirkungen des Projektes der OMV Power International GmbH, betreffend die geplante Errichtung einer Abwärmenutzungsanlage als Ergänzung zu der bereits behördlich genehmigten und im Bau befindlichen Gasverdichterstation in Weitendorf zur Optimierung der Energieeffizienz der Gesamtanlage, aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen aus verkehrlicher Sicht als gering nachteilig beurteilt.

Durch die Projektausweitung kommt es somit zu keiner Änderung der Einschätzung hinsichtlich des Ausmaßes der verkehrlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Wildökologie, Jagd

Die Erweiterung der Projektfläche Richtung Westen und die Errichtung der Abwärmenutzungsanlage wird als geringe zusätzliche Verschlechterung der Lebensraumsituation beurteilt. Unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Verhältnisse, werden die Auswirkungen des Gesamtprojektes auf die vorkommenden Wildarten in der Bauzeit nach wie vor als „mittel“ und in der Betriebsphase, mit eintretender Wirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, als „gering“ bewertet, sodass aus jagdfachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit vorliegt.

2.4.3 Stellungnahmen

Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009, Mag. Christopher Grunert

Zusammenfassend bringt die Umweltschutzbehörde für Steiermark folgendes vor:

Durch die geplante Änderung wurde der Forderung der Umweltschutzbehörde Steiermark nach einer möglichst großen Ausnutzung der eingesetzten Energie entsprochen. Die Entscheidung der Konsenswerberin, anfallende Abwässer in die Kanalisation einzuleiten, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen das geplante Vorhaben ist auch Sicht der Umweltschutzbehörde kein Einwand, wenn die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagenpunkte zur Vorschreibung gelangen.

Zusammenfassung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans für Steiermark beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009, Ing. Heike Siegl

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan bemängelt aus Wasserwirtschaftlichen Gründen die Verrohrung des Gerinnes zwischen der Gasverdichterstation und der Abwärmenutzungsanlage und fordert, diese auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung ist durch die Verrohrung das Gewässer als Kontinuum unterbrochen. Weiters wurde die Einleitung von Abwässern bzw. verunreinigten Oberflächenwässern in den Vorfluter Fotzenbach abgelehnt. Die Konsenswerberin erklärt allerdings, dass alle Abwässer aus der Wärmenutzungsanlage in den Öffentlichen Kanal des Abwasserverbandes Grazer Feld abgeleitet werden.

Bei Einhaltung der abgegebenen Stellungnahmen wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Stellungnahme von Ing. Franz Plasser, Bürgermeister der Gemeinde Weitendorf beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009

Die Gemeinde Weitendorf fordert zusammenfassend eine höhere Variante des Abgaskamines. Aus Sicht der Gemeinde konnten durch die Amtssachverständigen eine klare Stellungnahme bzgl. Ausbreitungsverhältnisse von Schadstoffen nicht übermittelt werden. Sollte eine höhere Kaminvariante nicht vorgesehen werden können, sind bei der Fundamentierung Vorkehrungen für eine Aufstockung der Kaminhöhe zu treffen.

Stellungnahme seitens der OMV Gas GmbH, vertreten durch Mag. Armin Ritzinger beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009

Die OMV Gas GmbH bringt zusammenfassend vor, dass gegen das Projekt kein Einwand erhoben wird. Dies wurde bereits bei der Verfahrenseinleitung im Wege einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung beurkundet. Lediglich wird darauf hingewiesen, dass in dem genehmigten Bestand der Gasverdichterstation nicht eingegriffen werden soll bzw. im Falle einer Änderung des konsensgemäßen Bestandes bzw. Abänderung der bereits vorgeschriebenen Auflagen, die OMV Gas GmbH zur Stellungnahme im Rahmen des Parteingehörs eingeladen wird. Die OMV Gas GmbH gibt weiters an, dass vom koordinierenden Sachverständigen erklärt wurde, dass sich die entsprechenden Bestimmungen auch in den einzelnen Gutachten finden, dass bestehende Auflagen nicht abgeändert sondern lediglich ergänzt werden. Weiters bringt die OMV Gas GmbH vor, dass Frau Tanja Wagner ein befristetes Aufenthaltsrecht bis 31. März 2009 seitens der OMV Gas GmbH eingeräumt wurde, welche die Liegenschaft von Frau Tanja Wagner erworben hat. Eine entsprechende Grundbuchsabschrift wurde von der OMV Gas GmbH der Behörde ausgehändigt.

Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin, Dipl.-Ing. Miroslav Kovacik beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009

Zusammenfassend wird folgendes vorgebracht:

Der Behörde wird ein Teilungsplan des Vermessungsbüros Angst ausgehändigt. Zur Forderung der Gemeinde den Kamin der Abwärmenutzungsanlage zu erhöhen, wird seitens der Vertreter der Konsenswerberin auf die am heutigen Tage seitens des immissionstechnischen Amtssachverständigen Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens abgegebene mündliche Stellungnahme verwiesen, wonach die gesetzlichen Vorgaben jedenfalls eingehalten werden und eine Erhöhung des Kamins, lediglich eine vernachlässigbare, keinesfalls jedoch signifikante, Verbesserung bedeuten würde, die aber aus rechtlicher Sicht nicht vorschreibbar ist, da alle Grenzwerte bei weitem eingehalten werden. Der Vertreter der Konsenswerberin sieht eine Erhöhung des Kamins aus umwelt- bzw. immissionstechnischer Sicht keinesfalls gerechtfertigt.

Stellungnahme von Dipl.-Ing. Gernot Hribar (BBL Leibnitz) in Vertretung des ÖWG (Amt. der Stmk. LRG, FA19B).

„Im UVP-Verfahren für die Gasverdichterstation Weitendorf wurde dem Projektwerber ÖMV Power International GmbH. die privatrechtl. Zustimmung zur Einleitung von retentierten und gepufferten nicht bzw. kaum verunreinigten Oberflächenwässern in den Fotzenbach über einen neu herzustellenden Oberflächenwassergraben bzw. eine Verrohrung im Bereich Gst. 3337 auf das Gst. 3338 (ÖWG), alle KG. Weitendorf, erteilt.

Lt. Projektunterlagen ist nunmehr vorgesehen, in den Fotzenbach (Gst. 3338) über die Verrohrung zusätzlich verunreinigte Abwässer aus der Abwärmenutzung einzuleiten. Diese Abwässer weisen neben thermischen Belastungen auch stoffliche auf (beispielhaft: NH₄, NO₃, PO₄, Sulfat,). Der Fotzenbach weist eine sehr bescheidene Niederwasserführung von überschlägig 1 l/s auf. Durch diese Einleitung ist eine deutliche Veränderung der ökologischen Funktionsfähigkeit aber auch des Gewässerbettes und der Ufer zu rechnen. Diese Einleitung wird daher jedenfalls abgelehnt bzw. wird dieser nicht zugestimmt, zumal dem Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG nicht entsprochen wird. Dies gilt umso mehr, als eine derartige Einleitung und Gewässerbelastung vermeidbar wäre (z.B. Einleitung in die bestehende Schmutzwasserleitung des AWW Grazerfeld oder entsprechende Behandlung in einer Abwasserreinigung).

Zusammenfassend wird sohin ausdrücklich festgehalten, dass dem Projekt nicht zugestimmt wird, soweit dies die Einleitung von Abwässern betrifft. Niederschlagswässer von zusätzlichen Dachflächen dürfen nur eingeleitet werden, sofern diese nicht oder nur geringfügig verunreinigt sind. Für diese zusätzliche Einleitung wäre ein Gestattungsvertrag mit dem Vertreter des ÖWG (Amt d. Stmk. LRG, FA 19A) abzuschließen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass laut Auskunft der BH Leibnitz im Fischereikataster sehr wohl ein Fischereiberechtigter eingetragen ist. Sohin gehend sind die Angaben, wonach im Fotzenbach keine Fischereiberechtigung bestünde (Abänderungsantrag, Einreichunterlagen Wasserrecht, Pkt. 1.4, Seite 5) unrichtig.“

Dipl.-Ing. Gernot Hribar eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000)

Mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, wurde das UVP-Vorhaben **„OMV TAG Expansion 04, Gasverdichterstation in Weitendorf/Stmk.“**, genehmigt.

Mit der Eingabe vom 10. September 2008, hat die OMV Power International GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, einen Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das UVP-Änderungsvorhaben **„Gasverdichterstation Weitendorf – Abwärmenutzung“**, eingebracht.

Die Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 regeln das Verfahren, wenn ein UVP-Bescheid vor Abnahme und somit vor Übergang der Zuständigkeit geändert wird. Dabei sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 anzuwenden.

Das Änderungsvorhaben ist gemäß § 18b UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 – 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder Zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren.

Der § 18b UVP-G 2000 setzt zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 voraus. Mit § 18b UVP-G 2000 sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist die Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Der § 18b UVP-G 2000 ist dagegen wiederum nicht auf bloß geringfügige Änderungen beschränkt (siehe dazu auch *Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G 88f, *Ennöckl/Raschauer* UVP-G² § 18b RZ 2; *Altenburger/Wojnar*, UVP-G RZ 269).

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zustehende nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. Immissionsbelastungen zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwenden oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in einer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Limnologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik und den vorgeschlagenen Auflagen schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Immissionsminimierungsgebotes in Verbindung mit dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

Da das ggst. Vorhaben in einem Gebiet liegt, welches als belastetes Gebiet gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008 § 1 Zahl 6 lit. c) normiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 4 lit. b) (thermische Kraftwerke) zur Anwendung. Dort wird normiert, dass bereits ein thermisches Kraftwerk oder eine andere Feuerungsanlage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW einen UVP-Tatbestand erfüllt.

Aufgrund der Größe des ggst. Vorhabens (Brennstoffwärmeleistung von ca. 225 MW) ist der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a) (Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW) erfüllt.

Eine Änderung kann nach § 18b UVP-G 2000 jedoch nur dann genehmigt werden, wenn

- die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt;
- Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 – 5 UVP-G 2000 nicht widersprochen wird und
- die Änderung des Vorhabens erst in Folge der bereits erteilten und rechtskräftigen Genehmigung auftritt und nach einem rechtskräftigen Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 vorliegt;

- den von den Änderungen betroffenen Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte zu wahren. Dabei sind auch alle jene Personen einzubeziehen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Prüfmaßstab dabei ist das bereits genehmigte Vorhaben. Ein Nachbar der in dem bisherigen Verfahren seine Parteistellung verloren hat (weil er keine Einwendungen erhoben hat, kann jedoch dann nur Parteistellung [wiedererlangen], wenn sich die Einwendungen auf die Änderung beziehen und eine solche rechtfertigen). § 18b UVP-G 2000 bietet keine Grundlage dafür, präkludierte Parteien quasi eine neue Chance zu geben. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz, der ausdrücklich von einer Ergänzung und nicht von einer Wiederholung des Ermittlungsverfahrens spricht (*Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G Seite 89f; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² § 18b RZ 3).

Im ggst. Verfahren wurde am 03. März 2009 in Wildon bei Weitendorf ein Sondierungsgespräch zu dem die betroffenen Beteiligten geladen wurden, abgehalten. Im Zuge dieses Sondierungsgesprächs konnten die Betroffenen eine Stellungnahme abgeben. Zusätzlich wurde das Parteiengehör gewahrt (OZ 190 im Akt).

Im ggst. Verfahren wurden folgende Sachverständige für Fachbereiche bestellt und erstatteten Befund und Gutachten:

Dipl.-Ing. Robert Brandner	Koordination
Hofrat Dipl.-Ing. Mag. Dr. Helmut Lothaller	Emissionstechnik
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak	Maschinentechnik
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak	Luftfahrttechnik
Dipl.-Ing. Dieter Thyr	Elektrotechnik / Explosionsschutz
Dipl.-Ing. Martin Reiter-Puntinger	Abfalltechnik
Mag. Hermann Konrad	Geologie
Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig	Verkehrstechnik
Dipl.-Ing. Georg Topf	Gewässerschutz
Dipl.-Ing. Jürgen Fauland	Schalltechnik
Mag. Andreas Schopper	Immissionstechnik
Dr. Andrea Kainz	Umweltmedizin
Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig	Wildbiologie / Wildökologie
Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer	Forsttechnik

Dipl.-Ing. Karl Fasching
 Dipl.-Ing. Manuela Hainzer
 Ing. Werner Höbarth
 Johann Tertinegg

Naturschutz
 überörtliche Raumplanung
 Bau- und Brandschutztechnik
 Bau- und Brandschutztechnik

Sämtliche beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass es zu keinen relevanten und wahrnehmbaren Änderungen der Auswirkungen durch das geplante Änderungsvorhaben kommt.

	Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächengewässer	Luft	Klima	Tiere	Pflanzen	Lebensräume	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	Jagdwirtschaft	Fischerei	Landchaft	Sach- und Kulturgüter	Luftfahrt	Verkehr	Gesundheit und Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnenschutz	Öffentliche Konzepte und Pläne	Erholung und Freizeit	
Abfalltechnik																		o			
Abwassertechnik		o	o																		
Bautechnik																			o		
Elektrotechnik und Ex-Schutz																			o		
Emissionstechnik				o																	
Forsttechnik							o	o		o											
Geologie	o																				
Gewässerschutz		o	o										o								
Hydrogeologie		o																			
Immissionstechnik				o	o																
Luftfahrttechnik															o						
Maschinentechnik																			o		
Naturschutz						o	o	o					o								
Örtliche Raumplanung																				o	o
Schallschutztechnik																			o		
Überörtliche Raumplanung																				o	
Umweltmedizin																	o			o	
Verkehrstechnik																o					
Wildökologie						o		o			o										

Legende - o +	Relevante und wahrnehmbare Verstärkung der negativen Auswirkungen Keine relevanten und wahrnehmbaren Veränderungen der Auswirkungen Relevante und wahrnehmbare Abschwächung der negativen Auswirkungen	- o +
-------------------------------	--	-------------

Wie oben dargestellt, erstreckt sich die Parteistellung bzw. Präklusionsfolge des Genehmigungsverfahrens auch auf dieses Änderungsverfahren.

Im Zuge des Sondierungsgesprächs wurde von der Marktgemeinde Weitendorf vorgebracht, dass eine Variante mit einem höheren Abgaskamin gefordert wird. Der immissionstechnische Amtssachverständige Mag. Andreas Schopper führte im Zuge des Sondierungsgesprächs folgendes aus: „... dass es keine Unsicherheiten gibt. Es wurden keine dementsprechenden Daten bei der Messstation in Mellach wie Wildon aufgenommen. Es ist daher auch kein höherer Kamin zu rechtfertigen.“

Da alle gesetzlichen Vorgaben jedenfalls eingehalten werden und eine Erhöhung des Kamines lediglich geringfügige Verbesserungen mit sich bringen würde, konnte diese Forderung ein Versagen der UVP-Genehmigung nicht bewirken. Es werden durch das geplante Vorhaben, wie im vollkommen schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhalte-, klimatechnischen Gutachten sowie den Aussagen beim Sondierungsgespräch attestiert, alle gesetzlich geforderten Grenzwerte eingehalten.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan forderte, dass nur gereinigte Abwässer in den Fotzenbach eingeleitet werden dürfen. Mit E-Mail vom 06. März 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-151, wurde von der Konsenswerberin klargestellt, dass nur gereinigtes Wasser in den Vorfluter geleitet wird. Das Wasser von den Dachflächen wird analog zur Verdichterstation in das Retentionsbecken und von dort retendiert in den Vorfluter geleitet. Die Qualität der Abwässer von den Dachflächen ist für eine Einleitung in den Fotzenbach unbedenklich. Da alle übrigen Ab- wie Prozesswässer in die Kanalisation geleitet werden, konnte auch zur Wassersituation von der Behörde festgestellt werden, dass keine Verschlechterung eintritt. Somit stellte auch dieses Vorbringen kein Genehmigungshindernis dar.

Somit konnte von der Behörde festgestellt werden, dass der Rahmen der ursprünglichen UVP-Genehmigung vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, eingehalten wurde und keine zusätzlichen Umweltbelastungen von der Änderung ausgehen.

2.5.2 Parteistellung von Frau Tanja Wagner

Beim Sondierungsgespräch am 03. März 2009 wurde vom Vertreter der OMV Gas GmbH, Mag. Armin Ritzinger, ein Kaufvertrag vorgewiesen, demzufolge Frau Tanja Wagner ein befristetes Aufenthaltsrecht bis 31. März 2009 seitens der OMV G.m.b.H., eingeräumt wurde. Die OMV Gas GmbH hat die Liegenschaft EZ 1021, KG 66430 Weitendorf mit dem Grundstück 2873/1 erworben und wurde diesbezüglich ein Grundbuchsauszug in dem die OMV Gas GmbH, Florisdorfer Hauptstraße 1, Floridotower, Wien 1210, als Eigentümer ausgewiesen ist, der Behörde vorgelegt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. Erkenntnis vom 02. Juni 1992, 89/07/0088 und die dort genannte Vorjudikatur) treten Rechtsnachfolger in die vom Rechtsvorgänger geschaffene Rechtsstellung ein. Somit ist die Parteistellung von Frau Tanja Wagner auf die OMV Gas GmbH übergegangen.

2.5.3 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG:

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Vorhabensteilen des UVP-Vorhabens „**Abwärmenutzung**“ Beschäftigten wurde beim Verfahren Bedacht genommen und ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben Gefährdungen für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Die beantragten Auflagen des Arbeitsinspektorates wurden vorgeschrieben.

Zum Forstgesetz – ForstG 1975:

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde nachvollziehbar und in schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen.

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein Öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist ein öffentliches Interesse für die Behörde dokumentiert. Weiters stellte der Sachverständige für Forstwesen dar, dass durch die energetische Nutzung der Abwärme ein Beitrag für die Verringerung der negativen klimatischen Auswirkungen geleistet wird. Außerdem wird durch die energetische Nutzung der frei werdenden Wärmeenergie eine Vergeudung von Energieressourcen unterbunden und somit regional und überregional die Erforderlichkeit von zukünftigen Kraftwerksprojekten verringert. Somit kann durch die Errichtung der geplanten Anlage der Abwärmenutzung der Gasverdichterstation hinkünftige Inanspruchnahme von Naturraum und Waldflächen verringert werden.

Ohne die dauernde und befristete Rodung der Waldflächen im relativen geringen Ausmaß könne das Projekt nicht umgesetzt werden. Eine Alternative der Umsetzung des Projektes auf Nicht-Waldflächen wäre nach technischen Unterlagen der UVE nicht mehr möglich.

Weiters liegt eine rechtskräftige Verordnung der Gemeinde Weitendorf für die Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Nr. 3.14 als Sondernutzung im Freiland / Energieversorgungsanlage (SF-EVA) gemäß § 25 Abs. 2 Zahl 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974 i.d.g.F. vor und ist somit eine Übereinstimmung mit der öffentlichen Planung gegeben. Weiteres wurde im Zusammenhang mit der Umwidmung festgestellt, dass bei Umsetzung von Flächen gleiche Ersatzaufforstungen für die Dauerrodungsflächen bzw. fristgerechte Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen im Rahmen des UVP-Projektes aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die beabsichtigte Umwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weitendorf besteht.

Damit ist das öffentliche Interesse für die Behörde ausreichend dokumentiert.

Durch die Umwandlung der Abgaswärme in elektrische Energie - wie oben dargestellt – ist ein öffentliches Interesse für die Energiewirtschaft gegeben. Für das Vorhaben muss nur eine geringe Fläche gerodet werden, jedoch wäre ohne Rodung eine Verwirklichung des Vorhabens denkunmöglich gewesen. Von einem überwiegenden Rodungsinteresse ist daher auszugehen.

Somit konnte eine Rodungsbewilligung – teilweise befristet – erteilt werden.

Zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zahl 1 unterliegen Dampfkessel, die mit einem gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoff befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekeessel) und anderen unmittelbar damit verbundenen Einrichtungen, die mit Dampfkessel oder Gasturbinen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen der Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, dem Geltungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K). Nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 2 Zahl 1 Dampfkessel Einrichtungen, in denen durch heiße Abgase Wärme zum Zwecke der Erzeugung oder Überhitzung von Dampf erzeugt oder überhitzt wird, zugeführt werden (Abhitzekeessel).

Daher unterliegt der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 KW oder mehr beträgt, der Genehmigung durch die Behörde. Die Schornsteinhöhe des Abgaskamins beträgt 40 Meter. Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 EG-K wurden vorgelegt und auch der Bescheid enthält alle nach § 8 EG-K geforderten Inhalte. Verwendungszweck und Art der Anlage ist mittels eines Sammelkanals die Abgase von Gasturbinen zu einem Abhitzekeessels zu leiten. Im Abhitzekeessel wird die Wärmeenergie an den Wasser/Dampfkreislauf abgegeben. Über die Frischdampfleitung wird der Dampf der Dampfturbine zugeführt. Durch Entspannung auf den Turbinendruck wird mechanische Energie freigesetzt, welche in einem Generator in elektrische Energie umgewandelt wird. Für die Erhöhung der Gesamtprojekteffizienz soll im Abhitzekeessel ein zusätzlicher Wärmetauscher vorgesehen werden, um Niedertemperaturwärme als Nahwärme zur Verfügung stellen zu können.

Zur Verwendung gelangte Brennstoffarten sowie Brennstoffwärmeleistung wird ausgeführt, dass in der vorgeschalteten Verdichteranlage Erdgas als Brennstoff eingesetzt wird. Der hier betrachtete Anlagenteil ist unbefeuert und wird mit dem Abgas der Gasturbine und der Verdichteranlage beschickt. Als Brennstoffwärmeleistung ist gemäß § 2 Zahl 10 EG-K, die mit den Abgasen der Gasturbinen zugeführte Wärmeleistung zu verstehen. Im ggst. Fall handelt es sich 84,55 MW. Aus dem emissionstechnischen Gutachten ist zu entnehmen, das zu erwarten ist, dass im Betrieb die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Das die im Sinne des § 5 Abs. 2 Zahl 2 EG-K zu erwartenden Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schallschutztechnischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. Es erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens, durch die Anlage keine Emissionen hervorgerufen werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 42/2008, führen und somit auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Hinsichtlich des Vorhabens wurden vom maschinentechnischen Amtssachverständigen und von der bautechnischen bzw. brandschutztechnischen Amtssachverständigen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise festgehalten, dass das ggst. Vorhaben im Sinne des § 5 Abs. 3 Zahl 1 EG-K dem Stand der Technik entspricht und aus den emissions-, immissions-, schallschutztechnischen Gutachten wird abgeleitet, dass zu keinen Umweltverschmutzungen durch die Errichtungs- und die Betriebsweise kommt.

Für die Beurteilung der Energieeffizienz kann das Dokument "Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC), Draft Reference Document on Energy Efficiency Techniques, Draft April 2006", herausgegeben vom "European IPPC Bureau", als Hilfestellung herangezogen werden. Daraus geht hervor, dass die Beurteilung der Energieeffizienz ohne klare Vergleichs- und Referenzwerte schwierig ist, und dass bei der Beurteilung die verschiedenen Wertigkeiten der Energieformen Berücksichtigung finden müssen. Weiters angeführt wird, dass wirtschaftliche Kriterien mit heranzuziehen sind.

Für die konkrete Anlagentechnologie kann das Dokument "Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC), Reference Document on Best Available Techniques for Large Combustion Plants, July 2006", herausgegeben vom "European IPPC Bureau", herangezogen werden.

Der projektierte Gesamtwirkungsgrad der Anlage wird mit und ohne Fernwärmeauskopplung mit 58 bzw. 49 % angegeben. Dies ist als erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisher geplanten Wirkungsgrad von 37 % anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Hauptzwecks der Anlage (Verdichtung von Erdgas), bei welchem die Umwandlung thermischer Energie in elektrische Energie in den Vordergrund Anlagenoptimierung stehen kann, wurde aus maschinenbautechnischer Sicht festgehalten, dass die Energie jedenfalls effizient verwendet wird. Weiters war den oben zitierten Gutachten zu entnehmen, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen worden sind, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Zusätzlich können aus den abfall-, bau- und schalltechnischen Gutachten eindeutig abgeleitet werden, dass bei Auflassung der Anlage, die Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden und das Anlagengelände zufriedenstellend wiederhergestellt wird.

Somit sind alle Genehmigungsvoraussetzungen des EG-K erfüllt.

Zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG:

Zur Bauplatzeignung wurde die Zulässigkeit der Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG) vom bautechnischen Amtssachverständigen wie auch von der Amtssachverständigen für Überörtliche Raumplanung und in der Zusammenfassung der Gutachten eindeutig festgestellt.

Damit wurde gutachterlich festgestellt, dass weder stadtbauliche Gründe noch Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange einer Bewilligung entgegenstehen.

Die ausreichende und hygienische einwandfreie Wasserversorgung und entsprechende Abwasserversorgung wurde im wasserbautechnischen Gutachten befundet und positiv begutachtet.

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung von Gefährdungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Zahl 5 Stmk. Baugesetz ist den nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen und des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen – deren vorgeschlagenen Auflagen zur Sicherstellung, zudem von der Behörde vorgeschrieben wurden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. Baugesetzes auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Abwasser- oder Abfall- und Verkehrstechnik sowie vom Amtssachverständigen für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt. So wurde u. a. gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarnschutzes gelegenen Maßnahmen auch im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes erfüllt sind. Es wurden vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von Amtssachverständigen bzw. von der Behörde beigezogenen Sachverständigen vorgeschlagenen, bezughabenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen Entscheidungsrelevanten Sachverhalt und aus den oben angeführten Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass dem zu erwartenden Öffentlichen Interesse sowie der subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer gemäß § 22 Abs. 2 Zahl 2 des Steiermärkischen Baugesetzes wurden erteilt.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem ggst. Bescheid vorgeschriebenen Nebenstimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es – den im Steiermärkischen Baugesetz gestellten Erfordernissen – gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu den im Gutachten des ASV für Bau- und Brandschutztechnik, Ing. Höbarth, angesprochenen Abstandsbestimmungen wird ausgeführt, dass ein Gebäude im Sinne des Baugesetzes ein bauliche Anlage ist, die mindestens einen oberirdischen überdeckten Raum bildet, der an den Seitenflächen allseits oder überwiegend geschlossen ist. Als Gebäude gelten jedoch auch offene Garagen. Wie im Besprechungsprotokoll vom 13. Februar 2009 sowie in der Niederschrift zum Sondierungsgespräch vom 03. März 2009 auf Seite 5, Seite 4 der 3. Nachreichung Bautechnik, Seite 30 der 1. Nachreichung Bautechnik sowie im maschinenbautechnischen Gutachten auf Seite 42 ausgeführt, wird der Dampfkessel jedoch im Freien aufgestellt.

Beim ggst. Verwaltungsverfahren handelt es sich um ein antragsbezogenes Verfahren. Die Antragstellerin hat es in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange das Vorhaben nicht missbräuchlich verwendet wird. Somit kann die UVP-Behörde nur über etwas absprechen, dass überhaupt beantragt wurde (vgl. dazu auch US 17.04.2009, 5A/2008/24-19 [*Turrach*]).

Dies wurde seit der UVP-G Novelle 2004 eindeutig im Gesetz verankert. Seit dieser Novelle definiert sich die Kapazität eines Vorhabens als die genehmigte oder die beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens. In Folge dieser Neufassung stellt der Umweltsenat bei der Berechnung der Kapazität eines Vorhabens – unter ausdrücklicher Berufung auf den geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 – nunmehr nicht mehr auf die objektiv-technisch mögliche Vollauslastung einer Anlage, sondern auch auf eine von **Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines zu verwirklichenden Vorhabens ab** (US 27.05.2003, 7A/2003/9-8 [*Gilgenberg*]; US 17.09.2003, 7A/2003/1-39 [*St. Peter/Au*]; vgl. auch *C. Baumgartner/Niederhuber*, RdU 2004, 127; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² § 2 RZ 22).

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH (z.B. 14. Juni 2005, 2004/02/0347, 2006/03/0078 u.a.) ist es einem Sachverständigen verwehrt Rechtsfragen zu lösen. Die Aufgabe des Gutachters ist darin zu sehen, der entscheidenden Behörde aufgrund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des relevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen besteht darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnis deren allfälligen Ursachen und Wirkungen festzustellen; er muss immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf **nicht Rechtsfragen lösen**. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt erst in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung der Behörde. Der VwGH führte weiters aus, sollte ein Amtssachverständiger in seiner Stellungnahme eine unzulässige rechtliche Würdigung vorgenommen haben, kann schon deshalb keine Notwendigkeit abgeleitet werden, die Gutachtensergänzung einem neuerlichen Parteiengehör zu unterziehen, weil der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise bei Überschreiten seiner Aufgabe auf Rechtsfragen eingeht, **nur zu Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt** (VwGH 29.09.2008, 2006/03/0078, vgl. auch VwGH vom 05. Februar 1976, Zl. 1891/75, VwSlg 8982 A/1976; VwGH 14.06.2005, 2004/02/0347).

Die ABV bestimmt im § 9 Abs. 1 Zahl 3, dass der ggst. Dampfkessel als großer Dampfkessel zu klassifizieren ist. § 10 Abs. 4 ABV normiert, dass Dampfkessel im Freien aufgestellt werden dürfen, wenn abhängig von der Dampfkesselgröße – in unserem Fall großer Dampfkessel – ausreichend Abstände oder bauliche Maßnahmen zum Schutz von zum zuständigen Aufenthalt von Personen dienenden Bereichen vorgesehen sind. Die Anlage 4 zur ABV normiert zusätzliche Anforderungen an das Aufstellen mittlerer und großer Dampfkessel. Der Einreichunterlage vom 23. Februar 2009 der Konsenswerberin ist zu entnehmen, dass gemäß 1.8 der Anlage 4 zur ABV der ggst. Dampfkessel durch die Verwendung vom sogenannten Cladding-Verfahren gegen schädliche Witterungseinflüsse geschützt ist. Auch der maschinenbautechnische Amtssachverständige führte in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten keine Gründe gegen die Aufstellung einer Dampfkesselanlage, wie sie im Projekt vorgesehen ist, an.

Unter Cladding wird in der Wikipedia-Enzyklopädie das Verfahren einer Auftragsschweißung bezeichnet, bei der ein hochlegierter Stahl als Oberflächenschutz auf hochbelastete metallische Bauteile aufgetragen wird. Kategorien: Hiefür ist auch die Dampfkesseltechnik angegeben ([http://de.wikipedia.org/wiki/Cladding_\(Auftragsschwei%C3%9Fen\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Cladding_(Auftragsschwei%C3%9Fen))), 22.04.2009 OZ 176 im Akt).

Zur Abklärung des Gebäudebegriffs, wurde vom Legisten des Steiermärkischen Baugesetzes der Fachabteilung 13B, Dr. Paul Tripl, eine rechtliche Stellungnahme eingeholt. Zusammenfassend legte er dar, dass der Gebäudebegriff – ohne dass dies ausdrücklich im Gesetz gesagt wird – nach dem Allgemeinen Verständnis von einer funktionell vorgesehenen Betretbarkeit eines oberirdisch überdeckten Raumes durch Menschen ausgeht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Eigenschaft (funktionell vorgesehene Betretbarkeit) bei einem Dampfkessel nicht vorliegt. Daraus folgt, dass bzgl. des ggst. Dampfkessels mangels Vorliegen des Gebäudebegriffes auch die Einhaltung des Gebäude- und Grenzabstandes (§ 13 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Baugesetzes) nicht gefordert werden kann.

Da es sich somit nicht um ein Gebäude im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes handelt, sind die Ausführungen zu den Abstandsbestimmungen im Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen obsolet.

Zum Punkt 2.5 des bautechnischen Gutachtens darf ausgeführt werden, dass die Kaminanlage für den diesbezüglichen Heizraum Projektbestandteil ist. Dies geht aus dem E-Mail vom 10. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-121, vom Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik, Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Schaffernak, eindeutig hervor. Weiters ist in der Nachreichung der Konsenswerberin vom 23. Februar 2009 explizit nochmals die Rauchfanganlage angeführt und es kommt somit projektgemäß im Heizraum für die ölbefeuerte Heizungsanlage ein Kamin zur Ausführung. Daher stellt dieser Punkt keine Verweigerung für die Genehmigung bzw. Bewilligung dar.

Weiters legte der nichtamtliche bau- und brandschutztechnische Sachverständige Johann Tertinegg in seinem Gutachten vollkommen schlüssig und nachvollziehbar dar, dass sowohl der unterirdische Heizöltank als auch der Heizraum inkl. Heizungsanlage für Notfälle aus bau- und brandschutztechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht und der Bau dieser beiden Anlagenteile aus bau- und brandschutztechnischer Sicht durchgeführt werden kann.

Somit ist eine baurechtliche Bewilligung für das ggst. Vorhaben zu erteilen.

Zum Steiermärkischen Starkstromwegegesetz:

Das Stmk. Starkstromwegegesetz gilt gemäß § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich im Ganzen oder teilweise im Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaus, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post zur Landesverteidigung und Fernmeldezwecken dienen.

Die ggst. Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände eines Eigentümers sondern geht gemäß der Stellungnahme der Konsenswerberin vom 06. März 2009, GZ: FA13A-11.10-34/2008-151, von der Schaltanlage der Abwärmenutzungsanlage, Gst.-Nr. 3300/2 auf das Grundstück der Gasverdichterstation Nr. 3301/1 bis zur Schaltanlage der Gasverdichterstation. Die ggst. elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Unter elektrischer Leitungsanlage versteht das Stmk. Starkstromwegegesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Starkstrom im Sinne des Stmk. Starkstromwegegesetzes elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Im ggst. Fall handelt es sich um eine elektrische Leitungsanlage mit einer Spannung von 20 kV. Somit ist das ggst. Vorhaben bewilligungspflichtig gemäß dem Stmk. Starkstromwegegesetz. Es trifft auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 Stmk. Starkstromwegegesetz zu. Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Stmk. Starkstromwegegesetz wurden vorgelegt. Das ggst. Vorhaben widerspricht nicht dem Öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie. Die Behörde hat somit die Bau- und Betriebsbewilligung erteilt.

Angemerkt wird, dass gemäß § 30 Stmk. EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, eine Anschlusspflicht nicht besteht, da es sich um eine Betriebsstätte von einem Konzernunternehmen bzw. von einem Netzbetreiber und Erzeugerin handelt und sofern diese über eine Direktleitung versorgt wird. Im ggst. Vorhaben ist eine Versorgung mittels Direktleitung vorgesehen. Somit gilt die Ausnahmebestimmung des § 30 Abs. 1 Zahl 2 Stmk. EIWOG 2005.

2.5.4 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk. EIWOG 2005:

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 unterliegen Vorhaben einer Genehmigung gemäß Abs. 1 nicht, wenn diese Erzeugungsanlage, gemäß dem UVP-Gesetz 2000 unterzogen worden ist bzw. wenn eine Luftreinhaltevorschrift erforderlich ist.

Da es sich um eine UVP-Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 handelt, wird eine UVP-Genehmigung erteilt. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren wurde auch eine Luftreinhaltevorschrift (EG-K – Genehmigung) angewandt. Somit ist keine Genehmigungspflicht nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk. EIWOG 2005, erforderlich.

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959:

Da sich der Konsens sowie der Zweck vom Genehmigungsbescheid der Gasverdichterstation Weitendorf vom 13. März 2008, GZ: FA13A-11.10-11/2008-16, nicht ändert, war keine wasserrechtliche Bewilligung zu diesem Änderungsvorhaben zu erteilen.

Emissionszertifikatengesetz – EZG, BGBl. I Nr. 46/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 171/2006:

Mit Bescheid vom 10. November 2008, Zl.: BMLFUW-UW.1.3.2/0552-V/4/2008, stellte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, aufgrund des Antrages der OMV Power International GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, vom 04. September 2008 gemäß § 2 Abs. 7 des Emissionszertifikatengesetzes, fest, dass die geplante Anlage Abwärmenutzung Weitendorf nicht dem Emissionszertifikatengesetz unterliegt.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Stromerzeugungsanlage eine Leistung von maximal 16 MW hat. Damit liegt sie unter der Schwelle von 20 MW, ab der sie als eigenständige Feuerungsanlage unter das EZG fallen würde. Unter der Annahme, dass es sich um eine Feuerungsanlage handelt, wäre zu prüfen, ob eine Kumulierung mit der Gasverdichtungsanlage gemäß EZG zulässig bzw. geboten ist. Dies würde voraussetzen, dass die beiden Anlagen vom gleichen Inhaber betrieben werden, was im ggst. Vorhaben nicht der Fall ist. Eine Kumulierung der Kapazitäten ist daher ausgeschlossen. Schon aus diesem Grund unterliegt die Anlage jedenfalls nicht dem EZG, weil ihre Kapazität unter der Schwelle von 20 MW liegt. Es ist daher unerheblich, ob die Anlage unter Definition der Feuerungsanlage fällt.

Bundesgesetz vom 02. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2008:

Dem durchaus schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Luftfahrtwesen kann entnommen werden, dass es sich bei dem ggst. Vorhaben um kein Luftfahrthindernis gemäß § 85 des Luftfahrtgesetzes handelt. Optische oder elektrische Steuerwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die Anlage projektsgemäß ausgeführt wird. Daher ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt nicht vorstellbar.

Die Ausblasvorgänge, welche im ursprünglichen Verfahren als mögliche Gefährdung der Luftfahrt identifiziert wurden, ändern sich durch die nunmehr geplante Änderung nicht. Daher bleibt die diesbezügliche Bescheidaufgabe weiterhin aufrecht.

Die Gebäudefassaden und die Dachflächen werden nicht mit reflektierenden Materialien ausgeführt. Die Stationsbeleuchtung ist so ausgerichtet, dass die Stationsflächen in Bodennähe ausgeleuchtet werden. Eine Orientierung der Scheinwerfer weg vom Stationsgelände, insbesondere in den Luftraum über der Station, ist nicht gegeben.

Die Abgase der Gasturbine bedingen keine Rauchschwadenbildung oder die Bildung anderer sich hindernder Einflüsse. Eine separate luftfahrtgesetzliche Bewilligung war daher nicht zu erteilen.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV), i.d.F. BGBl. II Nr. 296/2007:

Gemäß § 2 Abs. 1 Zahl 3 AVV 2007 gilt diese Verordnung für Dampfkesselanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Zahl 1 und 2 EG-K, in denen Abfälle verbrannt oder mit verbrannt werden. Da beim ggst. Vorhaben es zu keiner Verbrennung von Abfällen kommt, ist die AVV nicht anzuwenden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die OMV Power International GmbH, z. Hd. Dipl.-Ing. Miroslav Kovacik, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, unter Anschluss eines Erlagscheines als auch des vidierten Plansatzes „XII“;
2. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „VII“ sowie der Öffentlichen Bekanntmachung, mit dem Ersuchen
 - a. diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - b. die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Gemeinde Weitendorf, Am Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XVIII“, sowie der Öffentlichen Bekanntmachung, mit dem Ersuchen
 - a. diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - b. die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;

4. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2 – 4, 8041 Graz-Liebenau, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XXIV“;
5. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XX“,
6. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XIX“,
7. die Fachabteilung 19B – als Vertreter Öffentlichen Wassergutes, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
8. die Fachabteilung 10A – Forstbehörde, Krottendorfer Straße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf;
9. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IV, 5a-Energiewegerecht, 1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1;
10. die OMV Gas GmbH, floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, OMV-Legal Department, z. Hd. Mag. Armin Ritzinger;
11. die römisch/katholische Pfarrpfarnde St. Magdalena bei Wildon, p. A. Diözese Graz-Seckau, Liegenschaftsverwaltung, Bischofsplatz 2, 8010 Graz, Postfach 872;
12. Herrn Johann Strohmayer, Haslach 8, 8413 St. Georgen an der Stiefing;
13. die OMV Gas GmbH, floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien;
14. Frau Rosa Knippitsch, Im Rasental 28, 8410 Wildon;
15. die ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, z. Hd. Herrn Mag. Dieter Wurmitzer, Vivenotgasse 10, 1120 Wien;
16. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen;
17. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
18. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at);
19. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Robert Brandner, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und robert.brandner@stmk.gv.at).